



✱  
Benz.  
760

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF



760

Aphorismen und Notizen

über

wichtige Zweige

des

F i n a n z w e s e n s

von

Joseph Marx Freiherrn v. Pechtenstern.

---

Altenburg, 1821.

Verlag von Christian Hahn.

Städtisches und Provinzial-  
Museum zu Bonn

1891

Wissenschaftliche Zeitschrift

1891

Städtisches und Provinzial-  
Museum zu Bonn



Die Sternwarte der Stadt Düsseldorf  
wurde am 25. November 1891  
von Psenzenberg bewahrt.  
Die Sternwarte der Stadt Düsseldorf  
wurde am 25. November 1891  
von Psenzenberg bewahrt.  
Die Sternwarte der Stadt Düsseldorf  
wurde am 25. November 1891  
von Psenzenberg bewahrt.

---

## Vorerinnerung.

---

Der Verfasser dieser Abhandlung hat bereits in seinen „Andeutungen wichtiger Momente bei Steuer- und Katastermessungen,“ das Vorhaben ausgesprochen, in einigen folgenden einzelnen Denkschriften seine Ansichten über damit verwandte Gegenstände dem Publikum mitzutheilen, und besonders sollte dieses nach

\*

S. 38 u. 39 über die Mittel geschehen, die ihm die geeignetsten schienen, ein Steuercataster in der möglichst kürzesten Zeit einzurichten, ohne daß der Zeitgewinn dem Gelingen desselben nachtheilig würde.

Wenn die Lösung dieser Aufgabe auch nur auf einen kleinen Theil der gegenwärtigen, dem Steuerwesen überhaupt gewidmeten Abhandlung beschränkt ist, so dürfte sie doch vielleicht denjenigen genügen, bei welchen das Sapiienti pauca seine Anwendung findet, und deren geistige Gewandtheit sie in den Stand setzt, sich die Modificationen hinzuzudenken, die jedes Terrains eigenthümliche Verhältnisse und Gelegenheiten erfordern dürften, oder die Verbesserungen an ihre Stelle zu setzen, wo sie der ausdrückte Zweck erfordern könnte.

Aus demselben Grunde blieb er auch in Bezug auf die übrigen Gegenstände seines Vortrages bei

Andeutungen und kurzen Berührungen ihrer Hauptmomente oder des ihm wesentlichst geschienenen stehen, und er hielt hierzu die aphoristische Form mit einzelnen erläuternden Zusätzen für die angemessenste in dieser Schrift.

Der Standpunct des Verfassers ist übrigens einzig der empirische, wie er dieses an mehreren Orten deutlich genug erklärt, und er will weder eine Wissenschaft fester begründen, noch ihr Gebiet erweitern, — und der besondere Zweck, den er bei dieser, wie bei den meisten übrigen seinem Geschäftskreise homogenen Arbeiten vor Augen hatte, ist allein Beförderung der menschlichen Daseynszwecke auf dem Wege des staatsbürgerlichen oder öffentlichen Lebens, — gleichviel, ob er diese durch Erinnerungen an bereits bekannte gemeinnützige Vorschläge, oder durch eigene erreicht, welche Gelegen-

heit geben können, durch ihre vielseitigste Prüfung  
nützliche Wahrheiten in das Leben dergestalt einzu-  
führen, daß sie Beherzigung gewinnen und guten  
Erfolg bringen mögen.



Die Praxis geht vielleicht in keiner andern Wissenschaft der Theorie so weit voraus, als in der Staatswissenschaft, denn schon der natürliche Instinct leitet den Menschen zum geselligen Zusammenleben, wodurch er seine Daseynszwecke zu erreichen und selbst das Recht zu leben allein zu realisiren vermag.

Der Versuch, die Geselligkeit zu einem Product des Verstandes machen zu wollen, kann darum nicht gelingen, weil es der Natur aller menschlichen Erkenntniß widerspricht, die gerade das entgegengesetzte lehrt, — und eben darum ist ein Staatsbürgervertrag (Contrat social), als nothwendige Prämisse des Staats, der Natur der Dinge widersprechend. Denn ohne Staat kann die Intelligenz nie so objectiv werden, daß sie einen Vertrag beschließt.

Sobald es aber so weit gekommen ist, daß sich ein Gemeinwesen ausgebildet, so entstehen sowohl zwischen den Individuen, als zwischen diesen und der Totalität gegenseitig Rechte und Pflichten, so wie überhaupt Bedürfnisse und Genusmittel. — Jene erwachsen von selbst; diese müssen aufgesucht oder erzeugt, zubereitet und herbeigeschafft werden.

In diesem Zustande erhält jeder Staatsgenosse bestimmte Functionen für das ganze, unter einen Organismus ge-

brachte Gemeinwesen, zugleich wird seine Freiheitssphäre und seine willkürliche Thätigkeit in formeller Hinsicht nach dem Maaße beschränkt, als ihr Streben der Realisirung des allgemeinen Zweckes hinderlich ist, oder den Eigenthumsvertrag der übrigen Staatsglieder und der Gesamtheit verletzen würde, zu dessen Erhaltung der Organismus des Staats eigentlich bestimmt ist.

Der Anfangs- und Endpunct des Staatsorganismus ist die Staatsgewalt, — in ihr ist der Gesamtwille vereinigt, — sie ertheilt durch die Macht der Gesamtheit dieser selbst, wie allen Einzelnen, Schutz in ihren eigenthümlichen Rechtsphären; durch ihre Influenz werden solche mit den zulässigen Wechselwirkungen aller Thätigkeiten bestimmt, und sie setzt endlich die Leistungen fest, zu welchen jeder für den Schutz, den er vom Staate erhält, auch als Mittel zum Zweck verbunden seyn soll.

So wie dieser Schutz der geistigen, moralischen und physischen Natur des Menschen und den Nebendingen, die sein Eigenthum sind, zu gute kommt; so sind es auch wiederum diese, welche von der schützenden Staatsgewalt für den Zweck der Gesamtheit und ihrer Erhaltung in Anspruch genommen werden können.

Aber nur das allgemeine Werthrepräsentativ der fruchtbringenden Thätigkeit und des Eigenthums ist auch das angemessenste Medium zur Ausgleichung der Forderungen nach dem Bedürfniß von einer Seite und der Beitragspflicht von der andern. — Damit müssen und können allein die geistigen und moralischen Leistungen belohnt und die physischen möglich gemacht werden. Weil weder beide unter einander, noch weniger aber mit den Außendingen zur unmittelbaren Compensation sich eignen, wo es auf ungleiche Be-

friedigungsmittel von Bedürfnissen mannigfacher Art und zugleich auf die individuellen Beitragsfähigkeiten ankommt.

In das Fach der Staatsführung gehören die persönlichen intelligiblen und moralischen Leistungen der Staatsgenossen und deren Widmung für den Staat, — geistige und physische Leistungen zugleich nimmt dieser für sein Schutz- und Vertheidigungswesen in billigen Anspruch, — Geldmittel endlich erhebt er aus dem allgemeinen Nationalvermögen zur wirtschaftlichen Befreiung des Staatsbedarfes, um die Staatsmaschine in Bewegung zu setzen und zu erhalten, welches also zum Ressort der Finanzen gehört.

Der Begriff, welcher durch das Wort Finanzen gegeben wird, ist eben so verschieden von Volks- und von Staatswirthschaft, wie von National- und Staatsvermögen, obschon sie mit demselben im nächsten Zusammenhange stehen und jenen Theil davon bezeichnen, welcher zur Realisirung des Staatszweckes aus dem Staats- und National-einkommen, nach Maaßgabe der Totalsumme des concreten Staatsbedarfes für solchen in Anspruch genommen und verwendet wird.

Die Aufgabe der Finanzwirthschaft ist es, 1) das zur Befreiung der wirklichen Staatserfordernisse Benöthigte aus dem reinen National- und Staatseinkommen in der Art zu ziehen, als es die Beitragsfähigkeit jeder der besondern Quellen erlaubt, ohne daß diese selbst so sehr dadurch geschwächt würden, künftig minder ergiebig seyn zu können, oder ganz vertrocknen zu müssen; — 2) auch die Beiträge sich wie die vom Staate geschützte Rechtsphäre eines jeden möglichst verhalten und nach beiden genannten Maaßstäben gleich vertheilt seyn; — 3) die Abgaben der Staatsgenossen mit den mindesten Unkosten und ohne Bedrückung

einfach, leicht und sicher eingehoben werden; — 4) die Ordnung hierbei, ihre Regelmäßigkeit zur deutlichen Uebersicht befördere, und 5) den Beweis geben könne und gebe, daß die Erhaltung aller Lebensfunctionen des Staats, mit dem möglichst geringsten Aufwande und unter getreuer Verwaltung des hierzu bestimmten Fonds, befriedigend erreicht worden sei.

Die Summe alles Privateigenthums und seines Ertrages ist unter den Begriffen des Nationaleigenthums und Nationaleinkommens zusammengefaßt. Dieses ist die eine Quelle des Staatsertrages; die andere ist das eigene Privatvermögen des Staats, was ein Einkommen abwirft. Beide bedingen die vorsichtigste Benutzung, die möglichst größte Erweiterung, und zu beiden die richtigste und umfassendste Kenntniß ihrer eigenthümlichen Verhältnisse, ihrer Umgebungen und des verschiedenen Einflusses aller besondern und Localverhältnisse, vor allen aber der Mittel zur möglichsten Steigerung der Consumption, von welcher die Vermehrung des materiellen Guts und einer damit beschäftigten und nur so allein staatsnützlichen Bevölkerung ganz abhängig ist.

In der zweckgemähesten Wahl der Mittel, die Consumption verständig zu erwecken, liegt das Geheimniß, den Zustand der Nationalwirthschaft blühend zu machen; die Industrie ist ihre Schöpfung, und die wohlbegriffene Maxime ihrer Beförderung ist das höchste Princip der Nationalwirthschaft und der Finanzlehre.

Als wohlverstandene Maxime kann sie nur in einem Zustande gelten, wo Landesproducte oder andere Erzeugnisse, welche durch ihre Veredlung nutzbarer werden und einen

höheren Werth erhalten, zu physischen Genußmitteln bereitet und als solche wirklich zur Befriedigung eines Bedürfnisses in Anwendung kommen, welches durch einen thätigen Handelsbetrieb und durch seine möglichst größte Erleichterung am wirksamsten realisirt wird. Durch ihn wird in allen Geschäften des Lebens und vorzüglich im gemeinnützigsten Betriebe des Landbaues und der künstlicheren Gewerbe eine wohlthuende Lebenswärme gebracht, die selbst unter der Eiszone deren erstarrende Wirkungen hemmt und die Reife emsiger Thätigkeit zu Stande bringt.

In diesem Sinne steht auch Sparsamkeit mit der vermehrten Consumtion in keinem Widerspruch, wenn man erstere als staatsnützliche Mäßigkeit im Verbräuche entbehrlicher oder solcher Producte empfiehlt, die physisch nichts wieder erstatten und nichts bei ihrem Verbräuche übrig lassen, was den Grundcapitalwerth des Besitzers und des Staats vergrößern könnte.

Eine eigene Maxime der Finanzverwaltung muß aber weise Sparsamkeit, das ist, eine solche seyn, deren Fundament in der Beschränkung alles Verbräuches dem Staatszwecke fremder Dinge besteht. Sie muß keinen Aufwand auf Unternehmungen und Gegenstände machen, deren Zweckerreicherung solchen nicht entspricht, oder deren Zwecke überhaupt oder bedingungsweise unerreichbar sind. Aber die größte Sparsamkeit schließt keinen Aufwand aus, er mag auch noch so groß seyn, welcher dem Staate ein größeres Gut sichert, als er darauf verwendet, oder wo sich auch Aufwand und Nuzung gleich gegenüber stehen, sobald damit ein anderer gemeinnütziger Zweck und seine Beförderung in Verbindung sind. — Ob die Finanzverwaltung eine Ehrenschuld für dem Staat geleistete Dienste aus Sparsamkeit ver-

weigern dürfe? darüber erkennet, trotz der etwa bejahenden Entscheidung der für den Gläubiger unwiderstehlichen Staatsgewalt, doch das Sittengesetz verneinend; und der politischen Klugheit dürfte es wohl in keinem Falle angemessen seyn.

Jede finanzielle Einrichtung im Staate muß von der möglichsten Gleichstellung des Bedürfnisses mit den Kräften und als nothwendige Prämisse von der genauesten und richtigsten Staatskenntniß, die jenes allein möglich macht, beginnen. Denn ohne sie kann nur das widersinnigste und dem Staate verderblichste Experimentiren Statt finden. — Nur in Dingen, die nicht mit logischwissenschaftlicher Vollendung erörtert und bewährt werden können; nur über das Unendliche, für das dem zeitlich endlichen Geschöpfe keine Begreiflichkeit in diesem Daseyn werden kann, muß der Glaube ergänzen, und die höchste Wahrscheinlichkeit kann auch bei dem Weisesten die Evidenz vertreten. — Aber in allen übrigen menschlichen Dingen glaubt nur der Unwissende — der Verständige weiß — und geht nur nach sicherem Wissen vor.

Dieses Wissen verschafft im vorliegenden Falle allein eine genaue Statistik. — Sie ist das erste und unerläßlichste Bedingniß zu jeder anwendbaren Finanzeinrichtung. Sie ist, wie sich Benzenberg mit der ihm überhaupt eigenthümlichen Gründlichkeit ausspricht, der Probestein jeder Staatsverwaltung und muß jeder Catastrirung vorausgehen, die einem soliden Finanzsysteme zur Grundlage dienen soll; und an einem andern Orte sagt er nicht minder richtig: „Das Aufsehen der Gegenwart gegen die Vergangenheit, das unter dem Namen der französischen Revolution bekannt ist, hätte nie Statt gefunden, wenn Ludwig XVI. den Muth gehabt, im

Jahre 1779 eine genaue Statistik von allem Grundeigenthume Frankreichs aufnehmen zu lassen und dann eine völlig gleiche Vertheilung der Grundsteuer nach dieser Statistik angeordnet. Da das Königthum dieses unterließ, so schaffte die Gegenwart sich selbst ihr Recht, und da ging es dann so her, wie es gegangen hat, da jeder ein schlechter und parteilicher Richter in seiner eigenen Sache ist, so auch die Gegenwart.“

Wenn man den Staat kennt, so weiß man auch seine Kräfte und weiß, woran es ihm fehlt. In wie weit jene dann zur Befriedigung für das Abgängige geeignet sind, läßt sich verständig beurtheilen, wenn man das Bedürfniß der beitragspflichtigen Staatsgenossen von ihrem nutzbringenden Vermögen abzieht und eben so in Rücksicht des Staatsbedarfs verfährt, indem man gleichfalls das Entbehrliche davon absondert und die Reste von beiden einander gegenüber stellt. — Es ist kein Zweifel, daß dieses zugleich außer der sichern Kenntniß aller Verhältnisse, auch noch die Anwendung einer sich weit ausbreitenden Umsicht erfordert. — Der Mangel von beiden ist schuld, daß manche Regierungen unseres Zeitalters gerade in diesem Zweige der Staatsverwaltung, so sehr er auch den allergrößten Einfluß auf die Erhaltung und den Wohlstand des Gemeinwesens hat, die größten Rückschritte machen und zu den verderblichsten Maaßregeln ihre Zuflucht nehmen, um das zugleich sich stets mehrende Staatsbedürfniß zu decken. Kommen dann Momente der höchsten Finanzverlegenheiten, so ergreift man oft gerade dort, wo es am wenigsten nöthig wäre, Mittel, die nur die Verzweiflung im Gefolge der Unwissenheit eingeben kann, und zerstört gewissenlos den Wohlstand der reichlichsten Familien, die sich gewöhnlich am wenigsten durch List

vor den Folgen der Finanzverwirrungen vorsehen und schützen, und was am beklagenswerthesten ist, nicht einmal auf dem Altare des Vaterlandes ihren wohlervorbenen Wohlstand opfern, sondern nur andere ehrbare Leute damit bereichern, die gerade in der allgemeinen Noth ihr Heil am besten zu finden wissen, — oder man verschreibt sich aus weiter Ferne Finanzdoctoren, die aus noch größerem Mangel oben erwähnter Kenntnisse den fruchtlosen Aufwand vermehren, das Uebel durch unanwendbare Flickwerke nur erweitern, und zugleich eine solche Finanzverwaltung noch tiefer in der öffentlichen Meinung stellen und im Auslande lächerlich machen.

Hätte die öffentliche Darstellung der Lage der Finanzen keinen anderen Zweck und Nutzen, so würde schon dieser von der größten Bedeutung seyn, daß dadurch einem fruchtbaren Nachdenken die Gelegenheit eröffnet und patriotische Zoländer zur Anwendung ihrer Talente und Localkenntnisse für das allgemeine Beste ins Interesse gezogen und gesichert würden, nur auf richtige Prämissen und Ansichten ihre Urtheile und Vorschläge zu bauen. — Einen anderen noch wichtigeren Vortheil von der Oeffentlichkeit der Finanzen giebt der rühmlichst bekannte preussische geheime Rath Schmalz an \*), wo er sagt: „Unsere Finanzmänner sind mit höchst seltenen Ausnahmen bloße Routiniers, — sie nennen das: Praktiker — welche nie die Wissenschaft ihrer Kunst studiert haben, mithin auch gar nicht das Ganze des Staats und den Zusammenhang des Einzelnen kennen. Es ist daher nicht zu verwundern,

---

\*) In seiner neuesten Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen. 8. Berlin 1818. 2. Theil. S. 162.



aber es übersteigt allen Glauben, welche armseligen Gründe oft eine Finanzoperation bestimmen. — Würde nun das System der Finanzen öffentlich dargelegt, so würden sie oft reifer überlegen, öfter bei den Verständigen sich Rath's erholen und den ihnen ertheilten Rath auch sorgfältiger prüfen und vergleichen. Die Kenntniß, so wie das Studium der Staatswirthschaft und der Finanzen würde allgemeiner. Man würde sich so mancher Finanzeinrichtungen schämen, welche man jetzt noch gar mit dem Stolze der Erfindung zur Schau legt.“ — Wie müßte es nun aber erst da mit den Finanzen aussehen, wenn nicht einmal Praktiker, sondern nur Praktikanten über sie absprechen und ohne Hülfe von Theorie und Praxis darauf los experimentiren, unbekümmert um ihre nicht augenblicklichen Folgen und das Schicksal ihrer Zeitgenossen, und gleichgültig, wie die gerechte Würdigung der Nachwelt sie schildern mag.

Den sichersten Maassstab zur Bestimmung der Beiträge, welche die Gesamtheit der Staatsgenossen dem Staate zu leisten haben, geben sowohl die individuellen Verhältnisse des Landes, seiner Production und geographischen Stellung an, ferner seine Bevölkerung, die Beschaffenheit und Größe der Erwerbsfähigkeit seiner Einwohner, ihre Industrie des jährlichen Ueberschusses ihrer Arbeit über die eigene Verzehrung, die auswärtigen Mittel ihren Consumo zu befördern, dessen Sicherheit und Ergiebigkeit und überhaupt die ferneren statistischen Momente, die auf alles dieses Einfluß haben und Quellen des Einkommens eröffnen, erhalten und vermehren. — Der Maassstab für die Beitragspflichtigkeit des Individuums hingegen sind die Verhältnisse seiner Theilnahme am reinen Nationaleinkommen und am Schutze, den ihm der Staat leistet.

Die Ausmittelung einer einzigen Steuer ist für die Finanzverwaltung deshalb schlechterdings unmöglich und überhaupt in allen Länder ein frommer Wunsch, der nirgends erreicht werden kann. Durch die Grundsteuer, die sich allerdings hierzu am meisten zu eignen scheint, ließe sich dieses doch nur in wenigen Ländern und in keinem mit vollem Rechte und Billigkeit bewirken. Sie ist nicht allgemein anwendbar, weil die Landrente, weit entfernt, der einzige Zweig des Nationaleinkommens zu seyn — in vielen Ländern nicht einmal der wichtigste ist. Denn nicht bloß im hohen Norden, sondern selbst in einem Theil der mittel- und südeuropäischen Hochgebirgsländer, wo der Boden geradezu seine Einwohner nicht mehr ernährt, kann sie auf keine Weise für den Urquell des Nationaleinkommens gelten, sie ist dort vielmehr ein sehr untergeordneter Zweig desselben und absolut unfähig, die Bedürfnisse des Staats zu decken. Und da dieses theilweise in allen größeren europäischen Staaten der Fall ist, wo einzelne Provinzen in Rücksicht des Ertrages ihrer Landrente anderen weit nachstehen, aber doch an sonstigen Erwerbsquellen ein genügendes Mittel haben, die ersten Erfordernisse den Fremden zu bezahlen, die sie ihnen zubringen, so würde auch in diesen die Einführung einer einzigen Abgabe, wozu man die Grundsteuer wählte, aus den von ihren eifrigsten Vertheidigern selbst zu ihrem Vortheil ausgesprochenen Gründen des Rechts, dasselbe nicht leisten, denn sie würde nicht über das ganze Staatsgebiet und unter alle Eigenthümer gleich vertheilt werden können, oder würde in dem einen Theil viel zu groß und unerschwinglich drückend werden, während sie in dem andern noch mäßig und erträglich bliebe. Die Uebertragung des einen durch den andern hingegen würde alle gerechten

Verhältnisse gänzlich zerstören. — Man darf sich nicht auf die Vergleichung z. B. zwischen Norwegen und den fruchtbaren Thälern des Rheins, der Nahe, Saar, Sieg und Mosel, nebst vielen anderen deutschen Gegenden, oder wohl gar zwischen den nördlichen Theilen Rußlands und den südlichen Gegenden Ungarns, zwischen den Alpen und der Donau, oder zwischen den siebenbürgischen Karpathen und der Theis zum Beweis des Vorigen beschränken, sondern schon die zusammengrenzenden Länder Slavonien und das Carlstädter Generalat in Süd-Kroazien, das Salzburger Oberland und das österreichische Donauthal, Berchtoldsgaden und Baierns Niederland würden den Physiokraten bei der gleichförmigen Anwendung seines Systems in große und unbefiegbare Verlegenheiten setzen und ihm augenscheinlich beweisen, daß die Natur rücksichtlich des Erdbaues und der Productionsfähigkeit nur selten so gefällig ist, Systeme zu unterstützen, die allein aus den Tiefen des Verstandes hervorgehen, ohne hinlängliche Anhaltspuncte an den Thatfachen der Anschauung zu haben.

Wenn auch die Grundrente sich nicht allein und überall zur einzigen Steuerkategorie eignet, sondern mehrere Steuerobjecte zur Befriedigung des Staatsbedarfes zugleich angenommen werden müssen, so sind doch nur jene rechtlich und verständig zulässig, welche die früher angedeuteten Prädicate qualificiren, und unter solche gehört auch unstreitig die Grundsteuer, welche gegenwärtig unter den Steuerkategorien der meisten Länder auch oben an stehet, sowohl weil man dafür hält, daß bei ihr die möglichst größte Gleichheit und Uebereinstimmung am sichersten zu bewirken, als auch weil ihr Object das ausgebreitetste im Staate ist.

Das Letztere kann wohl nicht in Abrede gestellt werden,

obgleich daraus noch nicht seine das Staatsbedürfniß befriedigende Ergiebigkeit folgt. — Hingegen ist das erstere schon aus dem Grunde höchst zweifelhaft, weil man, der gemeinen Meinung entgegen, bei ihr noch nirgend so weit gekommen ist, die geforderte und als leicht auszumitteln präsumirte Gleichheit und Uebereinstimmung wirklich erhalten zu haben. Grundsteuern sind uralt, — sie waren schon den Egyptern, Persern, Griechen und Römern bekannt — sie waren in allen Zeitaltern eine sehr beliebte Steuer und werden noch als der Anfangs des ganzen Abgabensystem angesehen.

Im westlichen und mittleren Europa bestanden schon im dreizehnten Jahrhundert Catastereinrichtungen, die sich auf die Grundsteuer bezogen, welche weit älter waren und unter der Benennung Redhibitiones (Rückleistungen) als alte Abgaben bereits im neunten Jahrhundert bestanden. In Italien ließ schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Republik Mailand ein Grundbuch errichten, welches bereits 1208 durch den Präsidenten Anguisola neu zu revidiren angefangen, von Beno Gazadini beendigt wurde und 1248 zur Ausführung kam. In Oesterreich wurden bereits unter den ersten Habsburgern Grund- und Häusersteuern erhoben, und man kannte daselbst schon 1336 eine Art Cataster, in welchen die vorhandenen Bauergüter und herzoglichen Meierhöfe eingetragen waren, und dabei angemerkt stand, was von ersteren an jährlichen Natural- und Geldzinsen, und von letzteren, (wo sie nicht selbst auf landesherrliche Rechnung bewirthschaftet wurden,) an Pachtzinsen zu entrichten wäre. Daß aber von ihrer Ausmessung so wenig als von einer Beschreibung und Bonitirung des landwirthschaftlich benützten Bodens darin die Rede war, ist sehr begreiflich. Aehn-

licher Art waren die noch viel älteren Salzburgischen Zinsregister, an welchen vielleicht selbst der englische Alfred schon ein für sein Zeitalter gelungenes Vorbild zu einer finanziellen Beschreibung seiner Domainen erhielt. Die Stifter und Klöster in damaliger Zeit hatten überhaupt ihre Polyp-tika, das ist den vorerwähnten ähnliche Verzeichnisse ihrer Güter und der schuldigen Leistungen ihrer Zinsmänner; — im weitesten Umfange war dieses außerdem in Frankreich der Fall. Die Kron- und Vasallendomainen hatten ihre ziemlich umfassend bearbeiteten Cataster, und das von der Dauphiné ließ schon Carl V. im Jahre 1359 anfangen neu zu bearbeiten.

Diese Einrichtung bewies sich auch für das königliche Alerarium so nützlich, daß 1491 Carl VII. ein Cataster für ganz Frankreich zu errichten beschloß, doch wurde es nur in Languedoc vollendet. Was aber diesen Cataster vorzüglich veranlaßte, waren die großen Beschwerden, welche unter Carl VI. von allen Seiten her gegen die ungerechten Maßregeln eingingen, die sich die Bureaukraten bei der Vertheilung und Einhebung der Steuern zu Schulden kommen ließen. Diese waren es auch, welche sich der Catastrirung am meisten widersetzten und sie ganz zu vereiteln suchten, wenn es ihnen anders möglich gewesen wäre.

In Italien wurde gleichfalls diese Finanzmaßregel zeitlich ergriffen und verbreitet und hier war es auch, wo zuerst der Name Cataster entstand, aber bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ein bloßes Zinsbuch bezeichnete.

Die Errichtung des ersten Catasters im neueren Sinne unternahm Kaiser Carl V. zur Gleichstellung der Auflagen in Mailand. Er ordnete für diesen schon 1546 zu Mailand eine eigene Grundschätzungscommission an, welche 1564 ihre

Arbeiten vollendete, die sie zum erstenmal auf eine allgemeine Landesmessung gründete, dennoch aber so viele Mängel an sich hatte, daß sie 1597 und 1599 wieder größtentheils aufgehoben wurde. — Später, nämlich 1679, wollte Colbert dasselbe in Frankreich zur Ausführung bringen und hatte den Vollzug einem Herrn d'Aguesseau, Generalintendanten von Languedoc, übertragen. Allein sowohl dieser Plan wurde wieder nach Colberts Tode aufgegeben, als auch ein späterer unter Ludwigs XIV. Regierung schlug fehl. — Dagegen wurden in verschiedenen deutschen Ländern bald hierauf glücklichere Versuche dieser Art gemacht. — Eine Steuerausmessung und Gütertaxation nahm 1713 im Würtembergischen ihren Anfang, und wurde bis 1741 fortgesetzt. Die Vorschrift hierzu bezieht sich schon auf ein früheres Cataster, in welchem die Taxation noch nach dem gemeinen Werth angelegt wurde, welches bei der neuen aber nach dem Ertrage geschah, wobei auch die Gemeindegüter mit in Anschlag gezogen wurden. Die Häuser wurden nach dem wahren Werthe angeschlagen, die hierauf lastenden Verbindlichkeiten in Capital berechnet davon abgezogen und die übrig bleibende Summe zur Besteuerung vorgemerkt. Andere noch kleinere deutsche Länder folgten nun nach einander diesem gegebenen Beispiele, nämlich die herzoglich Weimarische Regierung 1726, später die Braunschweigischen, Holsteinischen Regierungen und einige andere. — Durch Ludwigs XIV. Kriege und Verschwendung versiel Frankreich in eine ungeheure Schuldenlast (2209 Millionen Livres) und die Staatsausgabe belief sich jährlich auf 330 Millionen und wurde unter der folgenden Regierung Ludwigs XV. bis auf die Summe von 750 Millionen erhöht, die um so schwieriger aufzubringen war, da die ungleiche Vertheilung noch mehr

als die Größe des Betrages der Einbringung entgegenstand. Herr von Lowrby befahl daher 1763 die Verfertigung eines allgemeinen Catasters; allein diese Anordnung verlegte zu viele Interessen, als daß sie zur Ausführung hätte gelangen können, und erst die Revolution konnte durch die Gewalt ihres Einflusses 1791 durchsetzen, was die Vorschriften der Vernunft nicht vermocht hatten. — Es wurde mit der Allgemeinheit der Grundsteuer eine allgemeine Erhebung und Catastrirung des Grundeigenthums verordnet und dazu eine eigene Commission, und zu Paris ein Catasterbureau errichtet; indessen waren die Arbeiten desselben so beschaffen, daß die Reclamationen gegen die ungleiche Steuervertheilung sich nicht verminderten und nachdem die Stürme der Revolution ausgetobt und die Regierung stabiler geworden, wurde 1801 eine Revision der Steuerrollen vorgenommen und sogar ein neues Cataster auf die Erklärungen der Grundeigenthümer nochmals zu entwerfen versucht, dann aber beschloffen, sich darauf zu beschränken, 1800 Gemeinden in ganz Frankreich durch das Loos bestimmen zu lassen, deren Bodenraum gemessen und abgeschätzt werden sollte, wornach dann die Steuervertheilung im Ganzen nach diesem erhobenen Maßstabe einzuleiten seyn würde. — Die Unrichtigkeit, die eine Folge der Unkenntniß war, mit der dieser Auftrag vollzogen wurde, zeigte sogleich nach Beendigung dieser Arbeit im Jahre 1803 die völlige Unbrauchbarkeit derselben, und die ganze Unternehmung wurde mit einem neuen Aufwande von 55 Millionen Livres sogleich wieder von vorn angefangen, führte aber auch diesmal nicht näher zum gewünschten Ziele, indem zwar die Gemeinden unter sich so ziemlich zu einer Gleichstellung gebracht wurden, aber alle Abweichungen zwischen den einzelnen Besitzern verblieben, weil

nicht jedes einzelne Grundstück vermessen wurde; dafür schlug man nun vor, sollten die einzelnen Grundeigenthümer durch ihre Angaben das Fehlende ergänzen. Zugleich fand man doch auch eine neue Revision des ganzen Operats nöthig, um die sich ergebenden Widersprüche vollends zu heben. Dagegen wurden aber durch diese neue Catastrirung, welche abermals 70 Millionen gekostet, diese nur noch dadurch vermehrt, daß fast nirgends die Fassungen der Besitzer mit den Resultaten der Berechnungen der Gemeindefakten übereinstimmten, woran theils die auf bloße Schätzungen gegründeten Declarationen der Eigenthümer, welche selten das wahre Flächenmaaß ihres Besitzes kannten, theils die ungleichen üblichen Feldmaaße selbst Schuld waren.

Auf diese Weise das Cataster zu schließen, bewies sich demnach unmöglich, und das letzte und einzige Mittel, den vorhabenden Zweck zu erreichen, blieb noch darin übrig, eine Specialmessung von ganz Frankreich vorzunehmen, deren Kostenanschlag auf 130 Millionen Franks im Jahre 1808 gemacht wurde und mit deren Ausführung man sich noch zur Stunde beschäftigt.

Gleichzeitig haben in Salzburg, im Mecklenburgischen, in der Grafschaft Lippe=Detmold, dann in Oesterreich, Baiern und in dem ehemaligen Königreiche Westphalen Grundsteuerrectificationen und Catastrirungen Statt gefunden. — Die salzburgische Steuerrectification datirt sich von dem Jahre 1778; dabei wurden aber weder Messungen noch Bonitirungen der liegenden Gründe vorgenommen. Auf eine ähnliche Weise begnügte man sich im Detmold'schen mit einer Abänderung und billig geschienenen Ausgleichung des schon bestandenenen Catasters. Umfassender aber beschäftigte man sich im Mecklenburgischen mit der Catastereinrichtung, die



auf eine förmliche Ausmessung basirt würde und über 800,000 Thaler zu stehen kam. Aber diese insgesammt haben die ähnlichen Unternehmungen weit übertroffen, welche in den italienisch-deutschen Ländern des Kaisers von Oesterreich seit einer langen Reihe von Jahren Statt gefunden haben.

Daß hier die mailändischen Arbeiten allen übrigen vorausgingen, habe ich bereits oben bemerkt. Dort war es, wo zuerst weitläufige Grundausmessungen für diesen Zweck Statt gefunden haben und wo durch Schätzungen der Werth der Grundstücke erhoben wurde. Freilich zeigten die ersten Messungen, nicht geringe Fehler an sich zu haben, indem die königlichen Feldmesser, welche die großen Gemeindeumrisse verfaßten, mit den Feldmessern der Gemeinden, die das Detail derselben entworfen, ganz und gar nicht übereinstimmten, und völlig verschiedene Resultate angegeben, die man, um ein so kostspieliges Unternehmen nicht wiederholen zu dürfen, überall zur Hälfte theilte \*); auch die

\*) Die eigentliche Ursache dieser Ungleichheit zwischen den geodätischen Operationen der königlichen und Gemeindefeldmesser liegt in demselben Verfahren, das auch noch gegenwärtig die nämlichen Abweichungen zwischen verschiedenen Messungen hervorbringt, bei welchen nicht einerlei Grundsätze beobachtet werden. Die Gelegenheit, die sich mir ergab, von einigen Theilen dieser alten Messung mir eine nähere Kenntniß zu verschaffen, überzeugte mich hiervon im ersten Augenblicke. Die Aufnahme der königl. Feldmesser geschah mit dem Tisch auf der angenommenen gleichen Horizontalfläche. Die Gemeindefeldmesser hatten aber mit Tisch und Kette aufgenommen und folgten meistens den Resultaten der Kettenmessung, wobei in unebenen Ländern die natürliche und wahre Beschaffenheit der Erdoberfläche zu nicht geringen Anomalien Anlaß giebt. Darum ergaben sich weniger und geringere Differenzen in den mailändischen Ebenen als in den gebirgigen Alpenangrenzungen, und eben darum waren oft in einer und derselben Gegend die Messungen großer ökonomischer Objecte ziemlich wohl zusammenstimmend, dagegen bei kleinen Parzellen sich unverhältnismäßige Verschiedenheiten in den Größenangaben zeigten. — Das Unverständigste, was dabei geschehen konnte, um eine Ausgleichung zu bewirken, war die Theilung zur Hälfte. In

Taxation geschah nicht nach einer wirklichen Besichtigung und sachkundigen Erhebung des Grundertrages, sondern nach Maßgabe der in den Jahren 1548 bis 1549 geschlossenen Käufe und Verkäufe, bei welchen also verschiedene Motive eingewirkt haben können, die wahre Beschaffenheit zu entstellen und also die Taxation selbst höchst unsicher zu machen. Nach dieser Maßregel wurde von nun an die Steuer auferlegt, welche das Land geben sollte und mußte, und wobei nicht wenige Beschwerden sich in der Ausführung zeigten, aber nicht abgethan wurden, bis endlich im Jahre 1706 Mailand als eine östereichische Eroberung dem Kaiserstaate einverleibt wurde. Von diesem Augenblicke an war die neue Regierung bemüht, Unordnungen im Steuerwesen abzustellen, welche das Land empfindlich drückten und zu seinem angemessenen Wohlstande zu gelangen verhinderten.

Bereits im Jahre 1709 fing man an, das bestehende Grundsteuersystem näher zu prüfen und die verschiedenen Vorschläge, welche deswegen seitdem gemacht wurden, damit zu vergleichen. Der zeitige Landesübernahmecommissär, Graf Villana-Verlas, unterstützte besonders einen älteren gründlichen Vorschlag des Ingenieurs Bigutti, konnte aber damit gegen die Einwendungen der Behörden nicht durchdringen, bis endlich 1718 von dem Kaiser Carl VI. beschlossen

---

dessen hätte dieses unverständige Mittel erst vor wenigen Jahren ein berühmter Mathematiker bei einer Gelegenheit gern in Anwendung gebracht, wo seine Weisheit in die Klemme kam und nicht mehr zu rathen wußte, wenn ich nicht die Ungereimtheit und Unanwendbarkeit recht augenfällig gezeigt hätte. Umfassend habe ich mich übrigens über diesen Gegenstand in meinem kleinen Aufsatze: „Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuercatastermessungen,“ ausgesprochen, welcher in der Ostermesse 1820 in der Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden erschienen, und worauf ich also der näher angegebenen Gründe wegen verweise.

wurde, eine eigene Behörde zur Regulirung des Steuerwesens in Mailand niederzusetzen. — Diese ließ sämtliche landwirthschaftlich benutzte Grundstücke theils nach den Angaben schätzen, welche den Werth und die Beschaffenheit des Bodens, die Kauf- und Verkaufsbriefe und die Pachtverträge enthielten, theils von Sachverständigen an Ort und Stelle würdigen; ferner vom Jahre 1721 anfangen die Gründe zu vermessen und nach den Resultaten der geodätischen Operation doppelte Flurenkarten nach zweierlei Maßstäben zu verfertigen, deren Zahl sich auf 2387 belief \*).

Unter den übrigen österreichischen Provinzen ist Tyrol diejenige, wo ein Cataster am frühesten errichtet wurde, nämlich 1513 mit der damals eingeführten Grundsteuer, deren Vertheilung sich jedoch bereits auf das sogenannte Landeslibell vom Jahre 1511 gründet. Seine Zweckmäßigkeit und Güte hat sich eben sowohl als das mailänder im Verlaufe eines langen Zeitraums bewährt, obgleich seine Einrichtung und Erhaltung mit ungleich geringeren Kosten geschah und Statt findet. — Böhmen erhielt sein erstes Cataster 1664; solches wurde zwar 1680 revidirt, aber bereits 1713 mußte man mit der Errichtung eines neuen beginnen, weil jenes völlig unbrauchbar befunden wurde.

Das neue fand aber nicht geringere Schwierigkeiten gegen sich und konnte erst 1748 in Wirksamkeit treten. Derselbe Fall hatte auch in Mähren Statt, und im nämlichen erstern Jahre (1664) wurde ebenfalls an das erste

---

\*) Aus diesen Flurkarten wurde endlich die schöne Karte der österreichischen Lombardei zusammengesetzt. Man sieht auch eine Probe davon in dem Werke, das 1816 in 4. zu Mailand unter dem Titel erschien: *Il sistema pratico del censimento prediale milanese* p. Gaet. Tarantola.

Cataster Hand angelegt. In den eigentlich österreichischen Ländern, wo zwar die Grundsteuern seit viel früheren Zeiten eingeführt und wo die Stände, besonders die niederösterreichischen, auch die ersten waren, die sich selbst zu freiwilligen Contributionsbeiträgen bereit fanden, kam doch das neue Cataster ebenfalls erst 1748 zu Stande. Aber in keinem dieser Länder wurde weder individuelle Schätzung noch Ausmessung für diesen Zweck vorgenommen, sondern die Staatsverwaltung ließ sich dazu von jedem adelichen Gut oder jeder städtischen Gemeinde über alle jenem dienstbare und in letzterer begriffene Häuser und Rusticalgründe, dann über alle Dominicalnutzungen ein vollständiges Verzeichniß von den Besitzern (*sub fide nobili*) oder von den Magistraten unter ihrer Dafürhaftung übergeben. Dieses mußte die Angabe der Eigenschaften und des Werths jedes Grundstückes enthalten, die Dominicaleinkünfte aber mußten darin nach dem Mittel eines zehnjährigen Ertrages angegeben seyn. Von diesem Gesamtertrag durfte für Wirthschafts- und Administrationskosten der vierte Theil in Abzug gebracht werden und der fünfte Theil des nachher noch übrig gebliebenen wurde von dem eigenen obrigkeitlichen Ertrage zum Steuerbeitrag bestimmt; ein dritter Theil des beiläufigen unterthänigen Einkommens aber wurde von dieser Classe als Steuerbeitrag gefordert, den Dominien jedoch eine noch weitere Festsetzung der individuellen Beitragspflichtigkeit überlassen.

Unter Joseph II. wurde endlich an eine eigentliche Catastereinrichtung Hand gelegt. Nach der den 20sten April 1785 erschienenen Verordnung mußte hierzu im ganzen Umfange der Monarchie eine Ausmessung und Bonitirung aller steuerbaren, d. i. landwirthschaftlich benutzten, Flächen vorgenommen werden, wozu dem Verfasser der Normirung die

württembergische Steuerrevision vom Jahre 1713 zum Vorbilde mag gedient haben; denn beiläufig waren dieselben Grundsätze darin ausgedrückt. Bis zum Jahre 1789 war das ganze Operat vollendet, und am 10. Februar 1789 ersehien das Patent, wodurch der neue Steuerfuß und am 17. September 1789 ein zweites Patent, wodurch das neue Urbairialsystem eingeführt wurde. Die Anstände, welche aber in allen Provinzen die Stände dagegen erhoben und zum Theil als Folgen der Uebereilung des ganzen Geschäftes und der daraus sich ergebenden Unrichtigkeit, zum Theil als Resultate geßiffentlicher Vereitlung der landesherrlichen Absichten sich darstellten, bewogen endlich den Kaiser kurz vor seinem Tode, in Ungarn, wo bereits bedenkliche Gährungsungen wahrgenommen wurden, die weitere Ausführung der Steuerrectification zu verschieben und den vorigen Zustand einstweilen wieder beizubehalten. Sein Bruder und Nachfolger, Leopold II., aber fand sich endlich auch bewogen, rücksichtlich der deutschen Erblande ganz davon wieder abzugehen.

So verblieb es und mußte so lange verbleiben, bis Oesterreich nach langen verderblichen Kriegen wieder zu dem Zustande der Ruhe gelangte, der nöthig war und ist, ein Steuercataster herzustellen, das den Zweck auch erfüllen kann, den Joseph in seiner früher erwähnten Verordnung darin ausgesprochen: „durch eine verhältnißmäßige Unterabtheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen und dadurch die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit tragen und ihren Gewerbsbetrieb nicht bloß fortzusetzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren und zu erweitern angeeifert werden.“ — Seit dem Jahre 1817 haben des gegenwärtig regierenden Kaisers Majestät eine allgemeine Catastrirung ihrer sämtlichen

nicht-ungarischen Erblande angeordnet und sowohl den Zeit- als Geldbedarf, der auf 31 Millionen Gulden Silberwährung in Antrag gebracht wurde, welche in 29 bis 30 Jahren für den genannten Zweck zu verwenden wären, genehmiget.

Man hat zur sicheren Zweckerreichung gleich Anfangs einen der Geschäftsleiter nach Baiern abgesendet, um sich daselbst über den Fortgang der Catastrirung und der hierzu verwendeten Mittel zu unterrichten, denn schon seit einigen Jahren war man daselbst mit der nämlichen Unternehmung beschäftigt, nachdem man noch früher, nämlich 1808, (laut Edicts vom 13. Mai,) mit einem allgemeinen Steuereprovisorium bereits den Anfang gemacht, welches aber weder den gehofften noch den erwünschten Erfolg hatte, sondern bald wieder aufgehoben werden mußte, und selbst von demjenigen wieder rückgängig gemacht wurde, die es in Antrag gebracht hatten. Die Maßnehmung bei der gegenwärtig im Werke begriffenen Catastrirung ist größtentheils der französischen ähnlich, welche auch im Herzogthume Berg noch zur Zeit, als es eine bayerische Provinz war, und im Königreiche Westphalen zum Vorbilde angenommen wurde, worüber Benzenberg in seinem Werke: Ueber Cataster (2 Bde. Bonn 1818) eine sehr lehrreiche Auskunft ertheilt hat, welches Werk auch wegen seiner Gründlichkeit nirgends übersehen werden soll und darf, wo man sich an ein eben so wichtiges als schwieriges Unternehmen wagen will.

Man wird sich sowohl durch die aufmerksame Wahrnehmung dessen, was Benzenberg von der französischen und westphälischen Catastrirung vorlegt, als auch aus dem, wie es mit Ausnahme der mailändischen, noch jeder anderen auf wirkliche Ausmessung und Bonitirung des ökonomisch benutzten Bodens gestützten Catastrirung erging, zur Ueberzeugung Ge-

legenheit finden, daß ihr nur schwer zu besiegende Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß ihre glückliche Ausführung nur von der sorgfältigsten Wahrnehmung und Vorkenntniß aller eigenthümlichen Landesverhältnisse abhängig sei.

Selbst der gründliche Benzenberg erklärt daher an mehreren Stellen seines Werkes: daß es von der ersten Nothwendigkeit sei, sich von dem Lande, welches man catastriren wolle, zuvor die genaueste Kenntniß zu verschaffen; denn ohne diese Kenntniß ist man leicht der Gefahr ausgesetzt, daß man in den Instructionen und Verordnungen, so der Regierung für die Befertigung des Catasters vorgelegt werden, nicht alle Umstände berücksichtige, wodurch dann entweder etwas Unzweckmäßiges befohlen wird, oder etwas, was nicht ausführbar, weil es fehlerhaft ist. — Wäre diese Landeskenntniß überflüssig und die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen entbehrlich; so würde der einfachste und leichteste Weg seyn, der malsänder Catastrirung überall zu folgen, um zu einem gelungenen Resultate zu gelangen; denn nach dem einstimmigen Urtheile über solche und nach der öffentlichen Meinung, die sich im Lande selbst darüber ausspricht, leistet sie Alles, was man von einer Staatsanstalt dieser Art nur immer wünschen kann. Schon 1787 sagte Moreau de Beaumont in seinem Werke über die Steuern zweiter Auflage davon: daß unter allen Catastern oder Lagerbüchern keins der bestehenden mit einer größeren Genauigkeit, Bestimmtheit und Evidenz ausgeführt sei. Warum hat man nun die Normen, nach welchen das malsänder Cataster errichtet worden, nicht auch bei dem französischen und allen folgenden und selbst nicht einmal bei den übrigen österreichischen Provinzen in Anwendung gebracht, sobald man überhaupt die Kosten der Catastrirung nicht

scheuen wollte, die freilich bei dem mailänder nicht gering waren, aber auch bei den neueren höchst erheblich sind? — Ganz gewiß nur darum, weil man sie auf andere Umstände, Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten nicht anwendbar fand und damit nicht auszulangen sich getraute.

Wie nun dem immer sei, so haben die bisherigen Erfahrungen in allen Ländern gezeigt, daß die gleiche Vertheilung der Grundsteuern eine sehr schwer zu lösende Aufgabe ist, wo noch hinzu kommt, daß ein auf Messung und Benützung gestütztes Cataster, mit Einschluß seiner stets nöthig werdenden Ergänzung und Evidenthaltung, ein höchst kostspieliges Unternehmen sei und eben dadurch zweifelhaft macht, ob der davon zu erwartende Nutzen den Kosten gleichkommt, besonders so lange das Gelingen selbst noch nicht befriedigend sichergestellt ist.

Man hat deswegen dieser Catastrirung bisher wichtige Einwendungen entgegengesetzt und nicht der unerheblichste dürfte auch dieser seyn, daß sie im Verlaufe eines Menschenalters und besonders in so ereignißvollen Zeiten, wie die unsrigen sind, welche auf die Veränderung des Werths aller Dinge den wesentlichsten Einfluß hatten, noch nehmen und vielleicht auch in der folgenden Zeit noch nehmen dürften, ganz sicher, oder wenigstens doch binnen der Hälfte eines Jahrhunderts einer völligen Erneuerung bedarf. Für diesen Zeitraum nun würden die Unkosten für die Steuerpflichtigen eine größere Last, als die ungleiche Steuervertheilung selbst seyn, welche sich besonders bei Grundsteuern durch Kauf- und Verkauf bald ausgleicht. — Käme nun aber noch gar hinzu, daß eine solche Unternehmung aus irgend einer Ursache mißlingt, wie es viermal in Frankreich der Fall war, und würde die Zeit nach Cicero's Ausspruch der



Meinung Bahn vertilgen und endlich zu spät den Sieg der Wahrheit verkünden \*) und die Wichtigkeit mancher Anfangs mit Geringschätzung behandelten Bemerkungen beweisen, oder sich z. B. nur der von mir gerügte Anstand gegen die gewöhnliche Messungsmethode in Gebirgsländern bewähren; so wäre es ein großer Verlust für diejenigen, welche die fruchtlos verwendeten Unkosten herbefschaffen müßten und doch für sich und ihre Nachkommen der Aussicht beraubt wären, das gehoffte Ziel hiervon zu erreichen.

Freilich muß man in solchen Fällen von einer Regierung, die das Glück ihrer Untergebenen sich zum Gegenstande ihres thätigsten Nachstrebens macht, sicher erwarten, daß sie ihr zur rechten Zeit unterlegte Anstände gegen ihre Maßregeln gründlich prüfen und — anerkennen — oder zur Beruhigung aller Theilnehmer eben so gründlich widerlegen und zu erkennen geben würde, daß ihrem Scharfblick nichts entgangen und daß sie keinen für das allgemeine Beste wichtigen und wohlgemeinten Wink unbeachtet gelassen habe.

Aber auch ohne absichtliche Verkennung des Bessern können sich Fehler ergeben, die vorher der gründlichsten Einsicht entgangen sind und doch den vorgesteckten Zweck völlig vereiteln, auf welchen der größte Kostenaufwand alsdann verschwendet worden. Wäre es nicht in diesem Falle sicherer nur mit geringeren Geldmitteln einem solchen Zwecke nachzustreben und vielleicht ließe sich, besonders in Hinsicht auf Catastereinrichtung, auf die folgende Weise ebenfalls, nur weit wohlfeiler und schneller, zum Ziele gelangen.

Die Vermessung von Seite des Staats beschränke sich nur auf ganze Gemeinden oder kleinere Dominien und um-

---

\*) *Opinionem commenta delet dies, naturae judicia confirmat.*

fasse die ökonomischen Grenzen der besonderen Grundbenutzungsarten, (Acker, Wiesen, Wälder, Weingärten u. s. w.) Gleichzeitig wird eine Matrikel in jeder Gemeinde u. s. w. über ihren ganzen Bestand und ihr Eigenthum verfaßt und alle einzelnen Grundparcellen mit ihrer Benutzungsart und ihrem jährlichen Ertrage angegeben. Letzteres giebt jeder Eigenthümer selbst mit der Erklärung an, daß seine Fassung so wahr sei, daß er bereit ist, den in der Frage stehenden Grund demjenigen abzutreten, der ihm ein Drittel über seinen eigenen Anschlag geben würde. Wonach es auch jedem binnen Jahresfrist freistehet, als Käufer einzutreten, welchem es der Besitzer überlassen muß, außer er könnte an der Stelle standhaft darthun, daß ihm der angebotene Käufer bloß wegen eines besonderen Interesse, das dem Grundstück einen nur für ihn ausschließlich höheren Werth gäbe, hinaussteigern wolle und zugleich durch eine unparteiische Schätzung erhoben würde, daß die Fassung des Eigenthümers den Ortsverhältnissen angemessen und der Wahrheit getreu gewesen sei. Nach dieser Matrikel, die zugleich das Fundament der möglichst genauesten Statistik ist, welche durch die Verbindung aller einzelnen Matrikel eines Kreises oder einer Provinz gebildet wird, geschieht dann die Besteuerung nach dem beiläufigen Maßstabe, daß von dem fatirten Bruttoertrag die Zinsen vom erhobenen Ankaufscapital, oder die geschätzten Auslagen für die Urbarmachung, ferner sämtliche Culturfosten in Abzug gebracht werden, wonach von dem übrigbleibenden reinen Gewinn  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{2}{5}$  als Steuerbetrag ganz gut angenommen \*) werden kann. —

\*) Ein sorgfältig verfaßter Calcül, der sich auf die Erfahrungen stützt die ich in den meisten österröichischen Ländern hierüber gesammelt

Nach sechs, oder höchstens zehn Jahren wird eine allgemeine Revision des Catasters mit Zuhülfenahme der einzelnen Flurkarten vorgenommen, welche bis dahin von den Gemeinden beizubringen und deren Aufnahme und Zeichnung solchen zu besorgen überlassen wäre. Diejenigen, welche sie in den ersten drei Jahren zu Stande bringen und einliefern würden, erhielten einen gewissen Vergütungsbetrag an Steuernachlaß, der ihnen, in eine bestimmte Jahresreihe eingetheilt, zugestanden würde; die Gemeindevorsteher, wenn sie an der Beschleunigung, (ohne Nachtheil der Güte,) Antheil haben, empfangen eine Belohnung oder Auszeichnung. Dagegen würden die Gemeinden alle Kosten allein zu tragen haben, wenn sie sich im Vollzug dieses Auftrages eine Versäumung zu Schulden kommen ließen und die geometrische Aufnahme ihrer Territorien dann durch Staatsfeldmesser ohne Verzug bewerkstelliget würde. Eben so hätten auch jene Gemeinden alle Unkosten einer doppelten Messung zu tragen, welche unrichtige Flurkarten einlieferten. — Und so könnte vielleicht am schnellsten und wohlfeilsten das Ziel erreicht werden, dem bisher viele nachgestrebt haben und nachstreben, und zu welchem kaum ein einziger vollständig gelangte.

Ich habe viele Beispiele vor mir, daß bei verschiedenen localen Unternehmungen einzelne Gemeinden ungleich mehr geleistet haben, als große Güterbesitzer mit weit bedeutenderem Aufwande nicht zu bewirken im Stande waren. Und

---

habe, gibt mir die Ueberzeugung, daß nach diesem Maasstabe, wobei ich die möglichste Schonung des steuerpflichtigen Grundbesizers berücksichtigte, die Grundtaxe im Mittel zu 1 Fl. 25 Kr. Silberwährung vom Jahr zu 1600 □ Aakstern mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

noch weniger kann der Staat in solchen Fällen die Wirksamkeit dieser kleinen Communitäten vertreten, da er ihren Fleiß für ihr eigenes Interesse, ihre Industrie bei Ersparungen an Unkosten, ihre Umsicht in der Nähe ihres Wirkungskreises und ihre Localkenntniß auf keine Weise zu überbieten vermag. — Aber der Staat vermag ganz wohl, ihre nützlichste Thätigkeit zu beleben, ihren Eifer zu ermuntern, ihren guten Willen mit Erfolg in Anspruch zu nehmen und dabei ihren Kenntnißkreis und dessen zweckmäßige Anwendung befriedigend zu übersehen; nur muß er Zuneigung, Rechlichkeit und Wahrheit denen bezeigen, von welchen er Liebe, Vertrauen und Aufopferungen erwartet.

Der Schwierigkeiten ungeachtet, welche sich bei der Vertheilung der Grundsteuer ergeben, verdient sie doch in den allermeisten Staaten als Hauptsteuer angenommen und beibehalten zu werden; — nur als einzige Steuer taugt sie eben so wenig als irgend eine andere, so lange sich die menschliche Thätigkeit fortwährend auf eine so mannichfaltige Weise und an so verschiedenen Gegenständen als bisher üben wird und so lange sich diese in ihren allgemeinen und besondern Merkmalen von einander völlig getrennten Beschäftigungen wirklich nicht in einem Anfangs- oder Endpunkte vereinigen lassen. — Darum haben weder die Franzosen, in deren Mitte das physiokratische System seinen Ursprung nahm, und wo es Anfangs den größten Enthusiasmus für sich gewonnen, dasselbe wirklich eingeführt, noch die Amerikaner bei der Gründung ihres neuen Staats dieses zu thun für gut befunden, so sehr man auch zu erwarten berechtigt war, daß es dort mehr Eingang finden würde, wo es sich allen Verhältnissen gemäß, noch am meisten anzeignen schien.

Man hat es für diesen Zweck einer einzigen Steuer noch jederzeit mit der ersten und obersten Forderung an ein gutes Finanzsystem im augenfälligsten Widerspruche gefunden, nach welcher bedingt wird, daß kein Theil des reinen Nationaleinkommens von der Verbindlichkeit enthoben werde, in dem Maaße als es vom Staate eines Schutzes bedarf und genießt, zu dessen Bedürfnissen für seine Zielerreichung beizutragen, und hat daher auch die übrigen Zweige eines regelmäßigen Nationaleinkommens zu den Steuerobjecten gerechnet, die auch mit Recht als solche können angesehen werden, in so weit sie den im Eingange angedeuteten Voraussetzungen bei jeder Besteuerung und Steuererhebung Genüge leisten.

Welchem Objecte man nun immer den Vorzug der Besteuerung geben wollte, so würde es in keinem Falle auf alle Erwerbquellen zugleich einflußreich genug seyn, den Bedingungen einer alle Beitragspflichtigen in angemessenen Verhältnissen treffenden Steuer zu entsprechen. — Inzwischen dürfen die Steuern auch nicht zu zahlreich seyn, sonst werden sie durch die vervielfachten Erhebungskosten ungewein erschwert, die Comptabilität verwickelter, unsicherer und kostbarer, und eben dadurch werden die mäßigsten Steuern, ohne Vortheil des Staats, zur drückendsten Last für den, der sie entrichtet.

Es giebt deshalb nur wenige Steuerobjecte, welche nicht zu jenen Fehlern führen -- und am wenigsten sind es die indirecten Steuern, die sich dazu eignen. Durch sie den Staatseinwohner zu beschleichen, läßt sich weder vor dem Tribunal des Rechts, noch vor jenem der Klugheit rechtfertigen, und ist eine überaus kleinliche Maßregel, der nur die erbärmlichste Sophisterei mit Uebergehung ihres eigen-

thümlichen Wesens nach dem Scheine einiger Außenseiten das Wort sprechen kann.

Unter dem Begriffe indirecter Steuern werden alle diejenigen zusammengefaßt, die durchaus auf keinen Vorherbestimmungen beruhen — die nicht jedermann nothwendig sind — und deren Ertrag also auch aus beiden vorhergehenden Gründen nicht kann angegeben werden, weil es von der Wahl eines jeden abhängt, ob er die Bedingungen wolle eintreten lassen, die ihn steuerpflichtig machen. — Schon dieser Begriff der indirecten Steuern (und ein anderer kann doch wohl nicht von ihnen gegeben werden?) entfernt sie aus der Reihe der guten Steuerobjecte, die ihre Eigenschaft gerade durch den Gegensatz der sogenannten indirecten bekunden, bei welchen letztern es ganz dem Zufalle überlassen bleibt, ob der individuelle Beitrag den Zweck oder die Bestimmung desselben mehr oder weniger überschreite, oder auch dahinter zurückbleibe — und ob das Staatsbedürfniß, was damit befriediget werden solle, auch wirklich dadurch gedeckt werde oder nicht!

Die Lobredner der indirecten Steuern, (das heißt die redenden Finanzorgane oder die es werden wollen und Vortheile auf diesem Wege suchen,) rühmen zwar von solchen: daß es in eines jeden freiem Willen stehe, wie viel und wie wenig er beitragen wolle, allein das ist nicht immer der Fall, besonders bei mehreren Quellen derselben.

Drückt nicht schon der stärkere Consumo nothwendiger Genußmittel den armen Familienvater ungleich mehr, als den reichen kinderlosen Geizhals? Ist es gerecht, diese Bedrückung auch noch durch Acclise zu steigern? — Eine eben so ungleiche und harte Bedrückung tritt sehr häufig durch die Stempelabgaben ein, die unwillkürlich durch Ereignisse

veranlaßt werden, die schon für sich drückend sind, oder anticipato auf Hoffnungen entrichtet werden müssen, die zuweilen leer ausgehen, aber auch öfters dem Unvermögenden um sichere Aussichten ganz bringen, seinen Zustand verbessern zu können; oder wenn der Stempel mit noch mehrerer Ungerechtigkeit an eine gewisse Würde geknüpft ist, mit der kein Vermögen in nothwendiger Verbindung steht, und doch zu einfachen nichts einbringenden Legitimationen in Anspruch genommen wird.

Ein weiterer Vortheil der indirecten Steuern soll darin bestehen, daß sie meistens blos in den kleinsten Parcellen und daher leichter und williger entrichtet würden. — Das ist wohl auch nur zum kleinsten Theil wahr und tragen dann dem Staate gewöhnlich nichts ein, indem die Erhebungskosten verhältnißmäßig viel zu groß sind; weiter aber kommt noch hinzu, daß man mit Anrühmung dieser unwürdigen Beschleichtung der erhabenen Würde und der Rechtllichkeit des Staats keine Lobrede hält; — daß ferner dabei übergangen wird, welche Plackereien und Quälereien mit der Erhebung einiger dieser Steuern verbunden sind und wie sehr sie dadurch für den Contribuenten erhöht, oder vielmehr, wie sogar neue lästige Abgaben dadurch hervor gebracht werden \*), die dem Staate nicht einen Groschen

\*) Ich habe in meinem Leben wenigstens tausend Zollämter passirt und nie wissentlich etwas Accisbares zu verheimlichen versucht; aber ich habe mich mit seltenen Ausnahmen dennoch ad redimendam vexam von den Plackereien der schlecht besoldeten Zollbedienten loszukaufen gesucht und dafür wenigstens eine Abgabe von einer gleichen Anzahl Conventionsgulden entrichtet, welche in keine Staatscasse geflossen sind. — Ein eigener Fall traf erst kürzlich während der Leipziger Michaelismesse 1820 einen angesehenen Staatsbeamten, der im Begriff war, von Leipzig nach seinem Bestimmungsort zurückzureisen und für einen Abend bereits die Postpferde hierzu bestellt hatte, aber noch vorher einen nur wenige Stunden entfernten Freund in

einbringen. Ferner ist die Vergiftung der Moralität, welche die indirecten Steuern ganz vorzüglich herbeiführen, wohl auch bei ihrer Anrührung nicht in Anschlag gebracht worden. Und doch übersteigt sie alle Begriffe, ja man kann ohne Uebertreibung die Einführung der indirecten Auflagen als eine gegen die Moralität der Völker eigens gerichtete Anstalt betrachten, durch die auch der bessere Mensch häufig in Versuchung geführt wird, als Nothwehr Mittel entgegen zu stellen, welche das Sittengesetz mißbilligt. Ich bin im Stande, dieses mit hundert Beispielen zu belegen, die alle gleich häßlich sind.

Zur fernern Empfehlung der indirecten Steuern soll es auch dienen, daß sie die Fremden mit trafen; aber diesen Vorzug können ihnen wohl nur diejenigen zuerkennen, welche nicht wissen, was es mit den durchreisenden Fremden in jedem Lande für eine Bewandtniß habe. Unter mehr als 28 Millionen Menschen, die im Umkreise der österreichischen Staaten leben, sind nicht volle 40,000 Fremde, folglich nicht über  $\frac{1}{7}$  Procent. In den vereinigten brittischen König-

---

einem benachbarten Lande besuchen wollte. Er kam an dessen Grenze, versicherte auf Befragen des Zollnehmers daß er nichts Aeußeres mit sich führe, auch nur zwei oder drei Stunden sich in der Nähe verweilen würde. Er wurde aufgefordert, den Wagen untersuchen zu lassen, und auf sein Erbieten, lieber auf der Stelle umzukehren, da ihm zu seinem Aufenthalt die Zeit zu kurz würde, erhielt er die Antwort, das könne nicht angehen, und weder sein Amt, noch sein bekannter Name und öffentlicher vortheilhafter Ruf schütze ihn vor der Nothigung, den Wagen untersuchen zu lassen. — Man durchsuchte ihn also mit Strenge und fand — nichts. Inzwischen war die Zeit verfloßen, die er entbehren und dem Besuch seines Freundes widmen konnte. Die Pferde mußten gefüttert werden; so lange verweilte er sich in dem Orte des Grenzzollamtes, ließ dann einspannen, umlenken und fuhr, ohne seinen Freund gesehen zu haben, nach Leipzig zurück, um nicht die zur Abreise bestimmte Zeit zu verfehlen, weil die Mauthbeamten ihren Dienst mit vorgeschriebener Strenge bei ihm ausgeübt hatten.



reichen waren am 1. März 1808 nicht mehr als 22,910 Fremde unter einer Bevölkerung von 18 Millionen vertheilt, folglich hat ihre Anzahl beinahe  $\frac{1}{8}$  Procent der Gesamtzahl betragen. Kann also dieser Vortheil wohl die übrigen Nachtheile aufwiegen? und kann er denjenigen des Unrechts aufwiegen, welches den Fremden selbst dadurch zugefügt und noch mehr durch die weitläufigen Formalitäten und harten Strafen vermehrt wird, welche die indirecten Steuern gewöhnlich im Gefolge haben und sogar haben müssen, um ergiebig zu seyn, und in welche zu verfallen auch der rechtlichste Mann oft nicht vermeiden kann, da gegen alle Maximen der Criminalgesetzgebung in Defraudationsfällen die Absicht der Bevortheilung als bestehend allezeit präsumirt wird, so entscheidend auch in manchen Fällen augenfällige Beweise dagegen seyn mögen? — Aus leicht begreiflichen Gründen unterlasse ich, hiervon Beispiele anzuführen, deren ich nicht einige, sondern viele kenne — *exempla sunt odiosa* — und zu beschämen und zu ärgern kann hier nicht meine Absicht seyn.

Noch eine Empfehlung der indirecten Steuern soll es weiter seyn, daß bei solchen keine den Staatsfonds augenblicklich nachtheilige Rückstände entstehen. — Allein eben weil es in den meisten Fällen den Consumenten überlassen bleibt, wie weit sie sich steuerpflichtig machen wollen, so müssen in Zeiten der Noth die Eingänge dieser Steuern weit geringer seyn, und ihr Abfall wird hier die Stelle der unvermeidlichen Rückstände bei directen Steuern vertreten, aber ihr Verhältniß die uneinbringlichen Rückstände der directen Steuern ganz sicher übertreffen.

Daß die indirecten Steuern endlich ein ergiebiges Mittel wären, die directen zu ergänzen, wo sie nicht auslang-

ten, das kann kaum der beschränkteste Verstand ernstlich behaupten wollen; denn diesem kann es nicht entgehen, daß man leichter 1000 als 2000 Thaler bezahlt und die Eintheilung in kleine Parcellen keinen Unterschied macht, weil man einen Ventel mit 1000 Thalern ausleeret, ob man sie auf einmal oder durch zehntausendmaliges Zulangen herausnimmt. Wenn aber das Staatsbedürfniß durch Abgaben schicklicher directer Steuerauflagen nicht ohne empfindliche Bedrückung befriediget werden kann; so wird dieses schon darum durch indirecte Steuern noch härter drücken, weil solche oft mehr als doppelt bezahlt werden müssen, um nur eben so ergiebig zu seyn, und zwar sowohl mittelbarer als unmittelbarer Weise. Jenes durch die Abgaben, womit man die habfüchtigen und dabei oft noch tückischen Plackereien der dabei Angestellten allein hinzuhalten vermag; dieses aber, weil an und für sich schon der Aufwand für die Erhebung ungeheuer groß ist und auf den Betrag von 33 bis 77 Procent der ganzen Eingangssumme steigt. In Oesterreich hat sie bei 43 Procent betragen; in Baiern, wo sie vielleicht am niedrigsten sind, belaufen sie sich nach Bruners sicherern Angaben doch immer noch auf 33 Procent, in Frankreich über 48 Procent, in den Niederlanden auf 40 und in England über 53 Procent. Bicogne zeigt in seinem Examen impartial du Budjet de 1816, daß in Frankreich die Tabakregie eingebracht habe 250,443,000 Franken. dagegen gekostet an Tabak und dessen

Bereitung selbst . . . . .	53,667,000	—
An Verwaltungskosten . . . . .	150,974,000	—
Also zusammen . . . . .	204,641,000	Franken.
Mithin nur wirklich dem Staate ein-		
getragen habe . . . . .	45,802,000	Franken

und die Erhebungskosten der Auflage also 77 Procent betragen haben. Zur Bewachung der französischen Grenzen wird ein Heer von 23,368 Donaniers unterhalten und 3095 im Innern des Landes, und doch nimmt man an, daß mehr als noch einmal so viele Waaren auf Schleichwegen eingebracht werden, als zur Verzollung kommen. Bruner schätzt die Einschwarzungen in Baiern sogar auf das Fünffache der verzollten Waaren.

Aus oben genannter Schrift des preußischen Geheimen Raths Schmalz ersieht man, daß um den Betrag der Accise der Kaffee in der Mark Brandenburg verkauft wurde, als solche zu 150 Procent angesetzt war. Ferner, als in Königsberg das Pfund Kaffee mit 5 Dütchen Accise belegt war, jährlich nur 80,000 Pfund, dann bei einer Abgabe von 2 Dütchen 300,000, und nach einer weiteren Acciseverringernng bis auf 1 Dütchen 900,000 Pfund verzollt wurden; sobald aber die Accise wieder auf 2 Dütchen stieg, fiel auch der verzollte Gewichtsbetrag des Kaffees wieder auf 300,000 Pfund. Nach eben diesem Schriftsteller consumirte 1799 in der Churmark eine Bevölkerung von 834,000 Individuen nur 323,000 Pfund Kaffee, und von 300,000 Pfund rohen und 38,000 Pfund raffinirten Zuckers konnten im nämlichen Jahre aus der nämlichen Provinz 270,000 Pfund raffinirten Zuckers wieder ausgeführt werden. — In diesem Augenblick endlich kauft man zu Wien in Oesterreich den Kaffee fast eben zu dem Preis als in Sachsen, wenn man Geld und Gewicht unter einerlei Verhältnisse bringt, obschon dort seine Einfuhr mit einer Auflage von 60 Procent beschwert ist.

Es ist darum nicht zweifelhaft, daß die indirecten Auflagen die allerunbrauchbarsten zu einem guten Steuersysteme

sind, indem sie den Abgabenzweck auf keine Weise erfüllen; zu endlosen Prägravationen den Weg bahnen, die Hoheit und Heiligkeit des Staats in der Meinung des Volks tief herabsenken, dadurch, daß sie den Glauben auf die Rechtlichkeit seiner Absichten vertilgen; sie sind die offenbare Quelle unzähliger Vergehungen und Unthaten, wie der gänzlichen moralischen Verderbniß eines Volkes, das ihnen unterliegt.

So entschieden dieses dem Verstande vorliegt, so schwer ist indessen die Frage zu beantworten, wie diesem Uebel abzuhelfen, wo es schon eingeführt ist und ein Heer von Dienern dafür besteht. — In diesem Falle scheint man aber ja nicht in größere Verlegenheit gerathen zu können, als wenn man eine Armee reducirt, die wegen ihrer Verdienste um den Staat, seine Erhaltung und Vertheidigung die größten Rücksichten verdient. Ein Ereigniß, das sich in unsern Tagen in mehr als einem Lande ergeben hat und wodurch dessen ungeachtet kein Uebel entstand, das denjenigen gleichkäme, welche die indirecten Steuern täglich herbeiführen und vermehren.

Eine zweite Frage ergiebt sich aber noch weiter aus dem Vorigen: ob nämlich alle indirecten Steuern ohne Ausnahme das Anathem des Sittengesetzes und der Vernunft treffen, und die Beantwortung eines unbefangenen Erkenntnißvermögens kann nur dahin gehen, daß nicht alle auf einer gleichen Linie der Schädlichkeit und Verwerflichkeit stehen; daß bei einigen, z. B. den Stempelabgaben, ganz wohl Modificationen denkbar sind, unter welchen sie könnten beibehalten werden, — andere aber wieder an überwiegenden Guten so viel an sich haben, daß ihre Schonung räthlich wird und nur ihr Mißbrauch zurückgehalten und verhütet werden mußte.

Zu diesen letzteren zähle ich besonders die sogenannten Veränderungssteuern, (wovon die Erbsteuer einen Theil ausmacht.) Ich kenne sie unter den Ansichten, wie sie in mehreren österreichischen Provinzen unter dem Namen Landesmium oder Pfundgeld besonders in Nieder- und Innerösterreich bestehen. — Sie sind dort eine Abgabe, die nicht dem Staate, sondern dem Gutsherrn bei jeder Veränderung des Besitzers einer Rusticalrealität entrichtet werden und in Niederösterreich 5, in Steiermark aber 10 Procent des angenommenen Werths der Liegenschaft, (des Immobiliars,) nach einer allezeit sehr mäßigen Schätzung, oder nach dem Kaufpreis beträgt. So groß auch dieser Betrag in Innerösterreich zu seyn scheint, so habe ich doch nie allgemeine Beschwerden hierüber gehört, und wenn solche erhoben wurden, so waren sie mehr gegen das Todtenpfundgeld vom ganzen Nachlaß gerichtet, das wirklich für den oder die Erben eine höchst beschwerliche Abgabe ist. — Humane Grundobrigkeiten, gestatten indessen den Notherben die Zahlung in Terminen, und sogenannten lachenden Erben, so wie auch fremden Käufern, können die Veränderungsgebühren ohnedies nicht lästig seyn; sie aber ermuntern verständige Gutsbesitzer, den ökonomischen Zustand ihrer Unterthanen durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verbessern, reiche Leute zur Niederlassung und zum Ankauf in ihrem Gebiete anzureizen, Kunstgewerbe und sonstige einträgliche Unternehmungen zu erweitern und zu erichten und so ihren Wohlstand zu vergrößern, womit endlich der Nutzen des Gutsbesizers selbst verbunden ist. — Außer diesen besteht in Oesterreich auch eine Erbsteuer, die zwar ebenfalls nicht drückend, aber auch für den Staat nicht erziebig ist und deren Vertheidigung ich auf keine Weise zu übernehmen gesonnen bin.

Kann irgend etwas für die Douaneneinrichtung einigermaßen rüchtswürdige Gründe geben, so ist es das Benehmen der Kaufleute gegen die inländischen Fabricanten, mit welchen sie in beständiger Opposition und in steter Bereitschaft stehen, sie möglichst zu drücken, oder wohl gar zu unterdrücken. In Ländern, wo viele Fabriken bestehen und deswegen die Einfuhr ähnlicher fremder Erzeugnisse zum Handel damit verboten ist, suchen sich die Kaufleute entweder eingeschwärzte Waaren zu verschaffen, oder, wie es häufig der Fall ist, sie verläugnen wohl gar die Nationalität einer im Inlande wirklich erzeugten Waare, geben den Käufern nicht undeutlich zu verstehen, daß man so etwas, als sie in ihrem Handel führen, gar nicht im Inlande erzeugen könne, und geben sich unter der Hand, (selbst bisweilen mit einiger Gefahr,) lieber als Schleichhändler aus, als daß sie als ehrliche Leute der inländischen Industrie Gerechtigkeit wiederfahren ließen und sie durch ihre eigene befördernden. — Dasselbe Benehmen nimmt man aber auch unter den Kaufleuten jener Länder wahr, wo keine strengen Verbote fremde Erzeugnisse von dem Handel ausschließen. Tritt man da in einen Kaufladen und fragt nach einem inländischen Producte, so erhält man die kalte Antwort: o, das führen wir nicht, wissen auch nicht, wo es außer der Fabrik, (die bisweilen zehn Meilen entfernt ist,) zu finden wäre. — Der Grund davon ist kaufmännischer Stolz und Geiz. Jener verleitet sie zur Prahlerei mit weitläufigen Verbindungen und großem Ruf und Handelscredit in der Ferne; letzterer erlaubt ihnen nicht, an der nützlichen Gewerbsthätigkeit in ihrer Nähe Antheil zu nehmen, außer sie wären dabei auch unmittelbar selbst interessirt, denn die Preise des inländischen Erzeugers sind bekannt und lassen sich nicht so weit als die

des Ausländers erhöhen. — Sollte nicht der Staat eine bessere Einleitung treffen können, den inländischen Gewerbetrieb zu befördern und seine Manufacturen in Aufnahme zu bringen, ohne zu den mit Recht verhassten Mitteln des Douanewesens seine Zuflucht nehmen zu müssen? Sollte das Minimum der Patentssteuer, welche die inländischen Erzeuger von Kunstartikeln träge, sollten andere leicht auszumittelnde Vorzüge, (auf Messen, Jahrmärkten und bei anderen Gelegenheiten,) mit dem leichteren Transporte selbst nicht genug ergiebige Mittel seyn, die Concurrenz mit den Fremden auszuhalten? — Es verdienen vielleicht diejenigen Mittel eine nähere Berücksichtigung, durch welche manche Reichsstädte den höchsten Flor ihrer Gewerbe bewirkt haben, da doch ihr eigener Consumo dazu bei weitem nicht hingereicht, kein Heer von Mauthbedienten sie umlagert und fremde Mitbewerbung abgehalten hat.

Die Stempelsteuer gehört zwar zu den indirecten Steuern, aber sie vertritt in einzelnen Angelegenheiten sehr zweckmäßig die Stelle einer directen Steuer — theils weil sie zugleich eine nützliche polizeiliche Anstalt unterstützt, theils weil dadurch solche Personen zu Steuerbeiträgen angehalten werden, die entweder sonst ganz leer ausgingen, oder nicht im Verhältniß ihres Beitragsvermögens und des Schutzes, den sie vom Staate genießen und benöthigt sind, mit ihrem Beitrag belegt seyn würden. — Aber eben deswegen muß alles von der Stempelsteuer hinwegbleiben, was sie zur ungleich drückenden Last macht, und besonders ist der Personalstempel allezeit zweideutig, höchst selten durch die Verhältnisse gerechtfertiget und in hohen Beträgen niemals zu billigen. Selbst die Ausnahmen, die er dann nothwendig macht, beweisen

seine Verwerflichkeit \*) und noch mehr die Widersprüche, die sich allezeit einfinden müssen.

Eine regelmäßige und gerechte Stempelsteuer soll und kann nur entweder nach dem Betrage bemessen seyn, auf welchen eine Urkunde ausgestellt wird, die einen der dabei in Wirksamkeit Tretenden irgend begünstiget; oder sie kann ein Geschäft treffen, das jemandem ein gewisses Recht ertheilet oder versichert. Der erste Fall tritt bei den allermeisten Verträgen und deren Einregistrierung ein; der zweite in Prozeßsachen und deren Entscheidung und in den meisten Angelegenheiten der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Ferner unterliegen auch alle Pässe dem Stempel.

Die directen Auflagen sind zwar allein völlig geeignet, das zu erfüllen, was man von einem guten und gerechten Steuersystem erwartet; indessen giebt es doch auch nur wenige für diese Zweckerreichung geeignete Steuerobjecte; denn prüft man unsichtig den Werth im Vergleich mit den Folgen ihrer Anwendung von allen bisher in Gebrauch eingeführten Steuern und übersieht zugleich alle Elemente des Staatslebens und alle Objecte im Staate, die dem Menschen theils zu einem unmittelbaren Gebrauche, theils als Gegenstände nutzbringender Beschäftigung dienen: so überzeugt man sich leicht, daß die Wahl zur Besteuerung nur wenige Objecte, die allgemein genug sind, treffen kann,

\*) Die österreichischen K. K. Officiere unterliegen in allen bloßen Personalsachen, wozu sie des Stempels bedürfen, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Geburtstitel, bloß der Stempelsteuer, die mit ihrem Dienstbrange verbunden ist. Von dieser Ausnahme geschieht aber keine Anwendung auf Civilbediente, und der wirkliche Hofrath, der zugleich seinen höhern Geburtstitel als den eines Ritters hat, bezahlt seinen Personalsempel mit 4 Fl. Silber-Währ.; dagegen muß sich sein letzter Amtsgehülfe, der Conceptspraktikant Baron oder Graf N. N., eines Personalsampels von 10 Fl. bedienen.



wobei sich die Vortheile leichter Erhebung, möglichster Vermeidung von Unterschleifen mit der Möglichkeit vereinigen, jeden Schein des Unrechts zu beseitigen, und daß keine als einzige Steuer diese Bedingungen befriedigend erfüllt.

Die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und die Kopfsteuer sind nach dieser Prüfung diejenigen, welche mit Umsicht in Anwendung gebracht, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten eine möglichst homogene Vertheilung möglich machen und bis auf die letztern in dem reinen Einkommen ihre unversiegbare Quelle haben.

Von der Grundsteuer ist bereits oben gesprochen worden. In ihr vereinigen sich die meisten Eigenschaften, wodurch eine Auflage wohl anwendbar wird; sie hat in den meisten Staaten die größte Ausbreitung und erfordert nur sehr mäßige Erhebungskosten. — Dagegen steht, wie ich früher bemerkt habe, nur noch bis jetzt die Schwierigkeit ihrer gleichen und gerechten Vertheilung und die Kostbarkeit der Mittel, den gleichförmigen und überall anwendbarsten Maassstab hierzu auszumitteln. — Man wird früher zum Zwecke gelangen, sich in allen christlichen Staaten über ein allgemeines Maasssystem zu vereinigen, als man nur in einem der größeren Staaten Europens das Operat einer völlig gleichen und gerechten Vertheilung der Grundsteuer vollenden wird, und so oft die Staatsregierungen selbst durch ihre Organe die Ordnung hiervon bis in das kleinste Detail fortsetzen, werden sie ihr Geschäft schließen, ohne es beendiget zu haben, und werden allezeit nur die Beschämung in der öffentlichen Meinung ernten, welche der Unfähigkeit zu Theil wird, die sich Anmaßungen über ihre Kräfte erlaubt. Man wird und kann freilich hier und da mit durchgreifender Gewalt die gerechtesten Widersprüche und

die klarsten Beweise gegen eine Sache niederschlagen, aber schon Seneca sagte: „Wenn auch allen Mitlebenden die Gewalt das Schweigen über eine Sache geböte, so werden andere kommen, welche die durch des Zeitalters Bössartigkeit unterdrückte Wahrheit anerkennen und verkündigen werden.“ — Ich habe darum schon früher meine Ueberzeugung ausgesprochen. Will man ein so wichtiges und im allgemeinen höchst zweckmäßig gewähltes Steuerobject, als es der Nutzertrag der Erdoberfläche ist, dafür in Anwendung bringen, wie man es auch nicht außer Acht lassen soll; so bereite die Regierung die Mittel ihrer Einführung nur bis zum Detail vor; dieses dann zu ordnen und zu vollenden, überlasse sie den Steuerpflichtigen selbst, und sie kann es um so leichter, da sie eine mehrfache Controle und die umfassendste Uebersicht in Händen behält. — Trägt dann auch die Vertheilung in den Gemeinden noch das Gepräge eines Menschenwerkes an sich, so hat sie doch auch zugleich den Charakter der Gerechtigkeit, weil sich niemand selbst Unrecht thun kann.

So wie zugleich der bleibende Charakter der Grundsteuer eigenthümlich ist und ihren Werth vermehrt, so ist derselbe auch mit der Gebäude- und Wohnungssteuer verbunden. — Ich wünsche meinen Ausdruck keinem Mißverständnisse dabei auszusetzen, wenn ich in beiden Steuern einen bleibenden Charakter bezeichne. Diese Dauer ist bei dem ewigen Wechsel aller Dinge wohl begründet, wenn sie sich auch nur über ein Menschenalter erstreckt und so lange können, mit Ausnahme ihrer theilweisen Vermehrung, durch neue Urbarmachungen und neue Neubauten, beide Steuern unverändert bleiben und werden auch dann nur einer neuen Revision unterliegen dürfen, ohne daß vor mehrern Menschenaltern

und ohne das Eintreten eines alle gegenwärtigen Zustände verändernden gewaltsamen Ereignisses, eine völlige Umgestaltung sämmtlicher bestehenden Verhältnisse erfolgt.

In manchen Ländern kann die Grundsteuer zum Theil in Naturalgaben entrichtet werden, was aber ja nicht allgemein anzurathen ist, denn einerseits vermehrt dieses die Gelegenheit zum Unterschleif, anderentheils erhöht es bedeutend die Erhebungskosten und eben dadurch den Steuerbetrag selbst. Indessen können es die Umstände manchen Landes gerade so erfordern und sogar räthlich und nützlich machen, und dann muß man dem Gebote der Verhältnisse folgen.

Die Gebäudesteuer ist eine Vermögens- und Einkommensteuer zugleich; aber wenn auch der Vermögenssteuer im allgemeinen sehr erhebliche Gründe entgegenstehen, die sie aus dem System einer guten Finanzverwaltung verweisen: so machen doch Gebäude schon ihrer Bestimmung nach eine Ausnahme und sind auch in der Hinsicht ein gutes Steuerobject, daß sie unter viele vertheilt sind, leicht und sicher übersehen werden können, und die Erhebung der auf sie gelegten Taxe nicht kostbar ist. — Uebrigens verschaffen die meisten Gebäude ein unmittelbares oder mittelbares Einkommen. Der erste Fall tritt in Ansehung derjenigen ein, die im Ganzen oder theilweise vermietet werden und ihren Besitzern die Miethzinsen einbringen; aber auch die Oekonomiegebäude geben die Rente, die man annehmen kann, daß bezahlt würde, wenn sie zur Unterbringung der ökonomischen Producte und zur Unterkunft des Landwirths, der seine Grundstücke in der Nähe hat, gemietet würden; und daß die Luxusgebäude nicht leer ausgehen sollen, vermurthe ich, nicht rechtfertigen zu dürfen. — Der Maassstab zur Besteuerung ist endlich auch nicht schwerer, als bei den übrigen besten

Steuerobjecten auszumitteln. Entweder giebt ihn die Wohnungsmiethe an, oder er wird nach dem Capitalwerth des Hauses bestimmt, und dann kann er, wie der Werth der nutzbaren Erdoberfläche, durch Selbstschätzung bestimmt, oder durch Taxirungen im Kreise der Gemeinde ausgemittelt werden.

Daß eben so, wie bei den Grundstücken die Culturkosten, die Unterhaltungskosten bei den Gebäuden in der Steuerausmessung berücksichtigt werden müssen, versteht sich von selbst; eben so glaube ich es bei der bloßen Erwähnung beruhen lassen zu dürfen, daß dem neuen Erbauer ein mehrjähriger Steuernachlaß müsse gestattet werden, um ihm einigermaßen rücksichtlich des Capitalaufwandes zu erleichtern.

Ungleich schwieriger dürfte die Aufgabe zu lösen seyn, nach welchem Maaß die Arbeit in Steueranschlag zu bringen seie, die zur Hervorbringung dem Menschen nützlicher oder angenehmer Dinge, außer den ersten und unentbehrlichsten Genusmitteln und zur Veredlung der Naturproducte in Anwendung kommt und eine Rente abwirft? Denn unbezweifelt ist eben sowohl ihre eigenthümliche Beschaffenheit, die mehr oder mindere Beschwerlichkeit ihrer Bearbeitung, der eigene Kostenaufwand auf solche, der Werth, den sie beständig oder auch nur zeitlich für die Gesellschaft hat, von unendlicher Mannigfaltigkeit. Allein, so wie in allen menschlichen Angelegenheiten eine absolute Genauigkeit und Nichtigkeit unter die völlig unerreichbaren Dinge gehört, so mag es auch hier bei der möglichst größten Annäherung sein Bewenden haben und eine Erwerbsteuer nach den bekannten Momenten bestimmt werden, welche in Hinsicht ersterwähnter Eigenthümlichkeiten jedes Gewerbes umsichtig zu würdigen

sind, und wobei vor allen eine besondere Mäßigung beobachtet werden muß, ohne welche dem Staate hier ganz leicht unendlich mehr geschadet werden kann, als der höchste Ansaß derselben für ein oder einige Jahre betragen könnte, wenn dadurch der Fortgang und die Erweiterung nützlicher oder dem Lande einträglicher Gewerbe gehemmt würde, deren Production durch einen starken Consumo im Auslande unterstützt wird, oder die sich mit solchen inländischen Urstoffen beschäftigen, welche ohne diese Veredlung nur einen geringen Werth haben würden.

Es ist nirgends gefährlicher, den Arbeiter bis auf die bloße Lebensmöglichkeit zu beschränken, als bei den Kunstgewerben, deren Ertrag ohnedieß minder gesichert und wenigstens zeitlichen Stockungen ausgesetzt ist, welche ganz leicht den gänzlichen Untergang oft schnell bewirken können, aber allezeit eine Muthlosigkeit hervorbringen, die jenen gewöhnlich zur Folge hat. — Auf diese Umstände überhaupt, aber auch auf jene besonderen und eigenthümlichen muß die Finanzverwaltung die größte Aufmerksamkeit haben, welche nämlich die mehr oder mindere Dauerhaftigkeit des Arbeitsverdienstes unter gewöhnlichen Umständen des Gelingens der Arbeit, ob es gesichert oder von Umständen abhängig ist, ob die Fähigkeit zu einer bestimmten Verrichtung schwerer oder leichter sich eigen zu machen ist, welche Concurrenz dabei vorkommt? u. m. dgl. betreffen. Alle diese Momente sind wohl zu berathen, wenn die Aufgabe zu lösen ist, wie die Besteuerung der künstlicheren Gewerbe geschehen solle, und es ist dem Staate nützlicher, hier einige Ungleichheit zum Vortheil des Steuerpflichtigen, als die geringste zu seinem Nachtheil zu gestatten; denn zu einer Ausgleichung mit den übrigen Hauptclassen der Steuerpflichtigen kann

es doch die Einkommensteuer oder endlich auch eine flug bestimmte Erbsteuer bringen, die nicht (nach Schmalz) bloß den Erben pränumeriren, sondern wirklich den Verstorbenen den während seines Lebens dem Staate zu gering geleisteten Beitrag postnumeriren läßt, und ein blühendes Gewerbe nicht durch schnelles Entziehen eines großen Theils seines Unterhaltungsfonds zerstört, aber auch den Erben nicht dieselbe Operation zu ihrem Privatvorteil erleichtert. — Um dieses zu bewirken, muß man sich freilich zu dem Standpuncte erheben können, von wo man mit umfassendem Ueberblicke — nicht die theoretischen Gründe einer Lieblingsmeinung, sondern — das wahre Wesen und die Eigenthümlichkeiten des Staats, seine cameralistischen Fächer und die Quellen gründlich übersieht, die sich solchen zuleiten lassen, oder von selbst in jene einfließen.

Als Form, in welcher die Besteuerung des reinen Einkommens aus dem Gewerbsbetriebe am zweckmäßigsten geschieht, ist wohl die der französischen Patentsteuer. Man hat sie darum auch in einigen Ländern, wo sie bereits eingeführt war, beibehalten, in andern aber (zum Theil unter andern Benennungen) nachgeahmt. — Sie hat ihren Namen von der Art ihrer Erhebung, indem dort, wo sie besteht, jeder, der irgend ein technisches oder mercantilsches Gewerbe betreiben will, nur gegen den solchen ausüben darf, daß er jährlich oder halbjährlich hierzu einen Erlaubnißschein (Patent) von der Regierung gegen eine gewisse Geldentrichtung einlöse, die nach oben in ihrem Hauptmomente ausgedrückten Maassstäben bestimmt wird und wohl allerdings die Zunftverfassung nicht begünstigt, aber auch ihre Polizeizwecke nicht aufzuheben braucht, wie ich in einer umfassenden, dem österreichischen Herrn Minister der Finanzen 1810

übergebenen Denkschrift gezeigt habe, in welcher ich die Patentsteuer unter Formen anempfohlen, die jedoch von denjenigen weit abweichen, welche man 1812 bei der Erwerbsteuer in Anwendung gebracht hat. — Und da hier der Raum die ausführliche Wiederholung und Entwicklung meines Planes nicht erlaubt, so werde ich ihn in einer besondern Abhandlung mittheilen.

Die Einkommensteuer wird von aller reinen jährlichen Einnahme der wirklichen Staatsbürger entrichtet, und ergänzt vorzüglich den Abfall bei der Patentsteuer; sie ist auch viel weiter ausgedehnt und umfaßt das Einkommen von nutzbringenden Thätigkeiten und Arbeiten, die der Patentsteuer nicht unterzogen werden können. — Die Einkommensteuer schmälert zwar eines jeden Vortheile, allein dieser Abfall wird durch die große Vertheilung unter alle zur productiven Arbeit fähige active Staatsbewohner und unter alle, deren Capitalien ihnen eine Rente verschafft, kaum merklich; besonders wenn sie in das gehörige Gleichgewicht gebracht ist, wodurch sie auf einzelne Classen nicht vorzüglich drückend wirkt. Dieses wird bewirkt werden, wenn sie nicht bloß nach der Quantität des Einkommens, sondern auch mit den erforderlichen Rücksichten auf die Qualitäten desselben bestimmt wird und folglich ein Einkommen, das bereits unter einer andern Form besteuert ist, nicht zum zweitemal in gleichem Verhältnisse mit andern reinen Einkommen trifft, die sonst ohne Steueraufgabe sind. In diesem Falle ist es billig, daß die erste Steuer von dem entsprechenden Betrage des reinen Einkommens in Abzug gebracht werde und nur der Ueberschuß des letztern als weiteres Steuerobject vorbehalten bleibt. — In vielen Fällen wird auch die Einkommensteuer, die ohne nachtheilige Stö-

rungen in den häuslichen Verhältnissen der Staatsgenossen und ohne oft die Familiengeheimnisse grob aufzudecken, nur auf den eigenen Fassungen der Steuerpflichtigen beruhen kann, doch zu einiger gegenseitigen Controle dienen, die geflissentlichen Bevortheilungen des Staats zur weitem gerechten Untersuchung zu indiciren. — Daß übrigens Einkommen von Staatsgehalten dieser Steuer nicht unterliegen sollen, glaube ich nicht näher ausführen zu dürfen, da die Gründe dafür ohnedieß für diejenigen augenfällig genug sind, welche fähig sind, meine Gedanken zu würdigen und über Gegenstände von diesem Interesse selbst nachzudenken, worauf sich solche beziehen.

Den Einkommensteuern auch noch eine Vermögensteuer an die Seite zu stellen, kann wohl nicht befriedigend gerechtfertiget werden. Obschon es mannigfaches Vermögen giebt, das zwar kein sich von Zeit zu Zeit erneuendes Einkommen bringt, aber zu einer Auflage ganz wohl geeignet wäre, so sind diese Fälle doch allzusehr vereinzelt und nichts weniger als allgemein genug zu einer Steuerbelegung; sie bedürfen ferner aber auch noch mannigfaltiger Ausnahmen und eignen sich schon darum nicht wohl zu einem Steuerobjecte; endlich läßt sich das Vermögen selbst für den Besizer unendlich schwer in Geld angeben, sobald es nicht in dem allgemeinen Werthrepräsentativ oder dessen Material, sondern in anderen Dingen, besonders Mobilien u. dgl., besteht, deren Werth von Umständen abhängig und überaus veränderlich ist. — Das Baare oder Capitalvermögen ist wohl leicht anzugeben, aber dann bringt es auch gewöhnlich ein Einkommen, welches ohnedieß zu den Steuerobjecten gezogen ist.

Die Kopfsteuer, so häufig man sie auch als untaug-



lich verwirft, hat doch bei näherer Prüfung vieles wiederum für sich. Ihre Allgemeinheit, leichte Vertheilung und Erhebung giebt ihr wenigstens vor vielen anderen den Vorzug. Sie ist leicht zu controliren und ihr Betrag eben so leicht vorher zu bestimmen; aber sie kann keine Hauptsteuer seyn und muß nur die treffen, welche eigene Haushaltungen führen, oder sonst selbstständig sind und von ihrem Erwerbe leben, oder doch ihrem Alter und körperlichen Zustande nach davon leben könnten. — In dieser Voraussetzung ihrer so gestalteten Vertheilung kann sogar die Kopfsteuer zur Bezeichnung des unermesslichen Zweiges der Arbeit beitragen.

Eine notwendige Berücksichtigung verdienen bei dieser, wie bei einigen andern Steuern, die Fremden, welche für den Schutz, den ihnen der Staat im gewöhnlichen Wege leistet, ohnedieß schon durch den vermehrten Consumo eine angemessene Vergütung geben. — Dabei wird vorausgesetzt, daß jene, die nicht Eingeborne sind, nur so lange als Fremde in einem Staate angesehen werden, als sie Glieder eines andern Staates bleiben, die sich in fremdem Gebiete ihrer zeitlichen Geschäfte oder ihres Vergnügens wegen aufhalten. — Ist es der letztere Fall und sie beziehen ihr Einkommen vom Auslande, so muß es wohl der Verwaltung des Gebiets, wo sie sich verweilen, sehr angenehm seyn, daß sie ihre Einkünfte da verzehren, wo sie von der Masse des inländischen Erwerbes nichts hinwegnehmen, sondern vielmehr durch ihre eigene Verzehrung den Erwerb der Eingebornen erweitern. Hier hat der Staat kein Recht, solchen Fremden eine Steuer, wie sie immer heißen und so klein sie immer seyn mag, abzufordern, wenn er nicht auch die atmosphärische Luft und das Tageslicht als Steuerobjecte ansehen will; denn alles übrige und besonders Mann und

Unterhalt, bezahlt der Fremde ohnedieß und gemeinlich theurer als der Eingeborne. — In diesem Falle kann auch zu keiner Zeit den Fremden ein Steuerbeitrag mit Recht zugemüthet werden, so lange er nicht diese seine Verhältnisse ändert, oder sich zur beständigen Ansiedelung nicht selbst erklärt.

Dieses Fremdlingsverhältniß und die damit verbundene völlige Steuerbefreiung verlieret aber bei allen jenen seine partielle oder allgemeine Anwendung, sobald der Fremde an irgend einem Erwerbe in Lande Antheil nimmt, oder den Staat zu irgend einem besondern Schutze seiner Rechtssphäre anspricht, außer für die allgemeine Sicherheit, von der er nicht mehr genießt, als alle übrigen im Staate lebenden Menschen. Diese Steuerbefreiung muß sich natürlich dann auch auf alle Nebenpersonen eines angeseheneren Fremden und auf seine Domestiken in so weit ausdehnen, als er sie aus seiner Heimath oder aus einem andern Lande mitgebracht und nicht im Lande selbst zu seinen Diensten gemüthet hat.

Nach den angedeuteten Bedingungen und Voraussetzungen wären also nur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als eigentliche Hauptauflagen zu betrachten, hingegen Einkommen-, Kopf-, Stempel- und Erbschaftssteuern nur als Ergänzungs- und Ausgleichungssteuern, die nach den Grundsätzen auch bemessen und vertheilt werden sollen, wie es die Natur einer Nebenaufgabe nothwendig voraussetzt. Sie sollen nämlich 1) den Abgang der Hauptsteuern zur Deckung des Staatsbedarfs ergänzen; 2) eine angemessene gleichere Vertheilung unter den Steuerpflichtigen bewirken, als sonst möglich wäre; 3) dem Staate sichere Mittel anbieten, die einzelnen Contribuenten in dem Maße

zu schonen, als es die Gerechtigkeit gebietet und die Klugheit anrath, damit die Besteuerung die Industrie und den Muth zum Fleiße nicht unterdrücke und nachtheilig verfolge; aber auch 4) an ihrem glücklichen Erfolge dem Gemeinwesen seinen gebührenden Antheil sichere und 5) für außerordentlichen Aufwand, den der Schutz gewisser Rechtsphären besonders nothwendig macht, auch ohne Nachtheil der übrigen wieder entschädige, die solchen nicht bedürfen. — Und dazu werden auch in allen Staaten, deren Aufwand nicht ohne Noth vergrößert wird und deren Regierungen sich in die Ordnung zu finden wissen, wohin sie das Schicksal stellte und ihnen auf dem Wege der allmächtigen Nothwendigkeit, den die großen politischen Weltereignisse bereitet hatten, ihren Platz anwiesen, die erwähnten Steuern zu reichen. Aber es ist bei Staaten, wie bei dem einzelnen Menschen in der Gesellschaft, eine schlimme Sucht, mehr scheinen zu wollen, als man ist, und die goldene Regel des griechischen Weltweisen: erkenne dich selbst, auf beide zu ihrem dauernden Wohl gleich anwendbar.

Diese Selbstkenntniß ist besonders im Finanzfache von dem größten Werth und eigentlich die Grundlage eines guten Finanzsystems, welches, nach den individuellen Verhältnissen geordnet, dem Staate Kräfte erhält, die er sonst nicht haben würde und vor Verwirrungen sichert, die ihn früher oder später zu seinem Untergange bringen, oder Umwälzungen in seinen inneren Einrichtungen herbeiführen, die für die damals Lebenden sehr oft noch schrecklicher sind, als wenn er die Beute eines seiner Nachbarn wird.

Diese Selbstkenntniß wird auch die Erfüllung der übrigen Bedingnisse jeder guten Steuereinrichtung wesentlich erleichtern, nämlich daß die Einflüsse des Irrthums und der

Befangenheit, der Willkühr und des Betruges entfernt, — die Abgabensumme nach dem richtigsten Maasstabe unter den Beitragspflichtigen vertheilt, — auf die mindest kostspieligste, kürzeste und leichteste Weise erhoben und so vollständig als möglich von der Finanzverwaltung eingebracht — und auf das nützlichste und sicherste für den Staatsbedarf verwendet werde.

Von dieser Selbstkenntniß muß aber auch jede neue Steuereinrichtung ihren Anfang nehmen, — ja, von ihr muß die alte und neue Steuerbestimmung ausgehen, wenn sie haltbar seyn und das Wohl des Staats und seiner Glieder nicht den verderblichsten Verwirrungen durch die Wandelbarkeit des staatswirthschaftlichen Systems und den sich oft widersprechendsten Experimenten der mit dem Objecte und dem Wesen ihrer Bestimmung völlig unbekanntem Finanzpraktikanten überlassen seyn soll. — Durch die vollständige Staatskenntniß wird hingegen jeder Schritt der Staatsverwaltung gesichert und sie wird verdientes Vertrauen gewinnen, sobald man gewahr wird, daß sie sachkundig, gründlich und umsichtig vorgeht und ihre Einrichtungen auf eine reelle Basis gründet, die ihre Einigkeit mit sich selbst bewährt und durch Gründlichkeit die Dauerhaftigkeit des einmal gewählten Finanzsystems sichert.

Bei einem verworrenen Finanzsysteme sieht sich jeder Steuerpflichtige als den Bedrückten an und hält sich schon dadurch berechtigt, dem Staat, so weit es ihm möglich ist, die demselben zu entrichten schuldigen Abgaben zu verkürzen und seine Leistungen auf das Minimum der Schuldigkeit herabzusetzen, und das ist um so leichter möglich, weil fast jeder neben ihm denselben Verkürzungen nachstrebt, und dieses vermindert dann nicht allein den Staatsbeitrag

und muß die Forderungen nothwendig bis zum Uebermaße steigern, welches diejenigen drückt, deren Vermögen und Einkommen von solcher Beschaffenheit ist, daß eine Verheimlichung schlechterdings unmöglich wird; dagegen sie bei allen übrigen das Verhältniß zwischen Pflicht und Leistung nur noch nachtheiliger für die Ordnung im Staate, für den Rechtszustand der Staatsgenossen gegen einander und für ihre allgemeine Wohlfahrt, die nur durch eine gleiche Behandlung kann erhalten werden, völlig umändert.

In dieser Hinsicht wirkt auch jede Veränderung im Finanzsysteme Anfangs überaus nachtheilig, indem sie eine mächtige Reibung hervorbringt, welcher oft ein nützlicher Theil der Nationalthätigkeit ganz unterliegt, ein anderer aber den unangenehmen Wirkungen einer Einschränkung ausgesetzt ist. — Dort hingegen, wo schon eine allgemeine Verwirrung im Finanzwesen herrscht, wo die Finanzverwaltung bloß das Aufzufindende nimmt, ohne sich viel um Recht und Gleichstellung zu bekümmern, wo sie in ihren Eingeweidern herumwühlt, ohne die Fähigkeit, die edleren zur Lebenserhaltung dienenden von den übrigen zu unterscheiden und nichts von ihrem eigenen Körper kennt, nichts beachtet, als ihren oft verderblichen ephemeren Willen: dort muß wohl endlich eine Reform als eine Wohlthat eintreten — als die größte, die ein Regent seinem Volke — und sich selbst — erweisen kann.

Aber auch diese Reform muß auf die möglichst umfassendste Kenntniß der Objecte im Staate begründet seyn, — sie muß von der Allwissenheit ausgehen, welche sich die Staatsverwaltung allerdings zu verschaffen vermag und ohne die keine Verbesserung des fehlerhaften Zustandes der Finanzadministration zu erwarten ist. — Dazu gehöret aber

auch vollständiges befriedigendes Wissen aller Verhältnisse, kein einseitiges Kennen einzelner, das völlig unzureichend zu allen Vergleichen ist, mit dem sich aber die bloßen Routineiers gern begnügen, weil ihre Köpfe gewöhnlich nicht mehr Wissen aufnehmen und vertragen können.

Wollte man z. B. die oben erwähnten Steuerobjecte ausschließlich als solche in einem Staate einführen, wo dreißig verschiedene Steuern neben einander bestehen, die nicht gleich vertheilt sind und nicht alles reine Einkommen treffen, dagegen aber einiges im Uebermaasse schmälern: so würde diese Reform für den ersten Augenblick wohl einige gewohnte Verhältnisse stören, bis solche wiederum in ein Gleichgewicht kommen und darum auch vielleicht heftigen Widersprüchen Anfangs ausgesetzt seyn; — aber aufheben würde sie doch keinen Zweig nützlicher und löblicher Industrie, vielmehr die Masse einträglicher Nationalthätigkeit erweitern und beleben. — Sie würde zum Unterschiede anderer Steuerreformen nicht augenblicklich zerstörend wirken, weil sie, an der Hand der Erfahrung eingeführt, nur im gemäßigten Schritte wandelte und sich vor ihr den Weg durch Anschauung und Reflexion bahnen muß — und im gegebenen Falle noch um so weniger, weil sie keine ganz neuen Gegenstände zum Vorschein brächte und keine Umwandlung aller bisherigen Verhältnisse veranlaßte, keinen Zweig löblicher Betriebsamkeit unterdrückte, sondern, für alle gleich schonend und erhaltend, bloß durch bessere Formen wirken würde, welche die Last der Auflagen sicherer und gleicher vertheilte; den stärkeren Schultern nur auflegte, was sie den zu schwachen abnimmt, und so ein gerechtes Gleichgewicht herstellen würde, daß keinem mehr drückend ist und doch den Staat in blühender Kraft erhält, indem ihm der

bei weitem größte Theil der Abgabensumme rein eingehen würde, die er bis dahin mit einem ganzen Heer von Einnehmern, Unterbedienten, Aufsehern, Spionen u. dgl. theilten mußte. — Die Reibung würde daher nur diejenigen treffen, die bisher sich am wenigsten mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigten und am wenigsten beigetragen haben, die Staatskraft zu erhöhen oder auch nur festzuhalten, sondern nur ihr Bestreben dahin richteten, sich auf Kosten des Fleißes anderer zu erhalten und wucherisch zu bereichern.

Aber dieses kann kein Abhaltungsgrund seyn, das Wahre zu erkennen und das Gute zu suchen. Die industriösen Producenten sind es, welche allein schonende Rücksichten verdienen, sich aber mit demjenigen vollkommen begnügen, wodurch sie wenigstens mit andern in ein gleiches Verhältniß gesetzt und gerecht behandelt werden. — Darauf hat auch jeder Staatsgenosse vollgültigen Anspruch, also auch auf eine Steuerreform, wodurch den Forderungen an eine nach dem Rechtsgesetze ausführbaren Besteuerung Genüge geleistet und der Zweck des Staats selbst durch solche befördert wird.

Aller Besteuerung muß natürlich die Bestimmung des Staatsbedarfs vorausgehen, aber dabei soll keine Willkühr eintreten, sondern die Mittel zur Erreichung unerläßlicher Staatszwecke mit diesem genau verglichen werden; denn so gewiß jedes Volk solche und seine selbstständige Existenz mit seinen übrigen Daseynszwecken gesichert haben will, eben so gewiß muß es die hierzu nothwendigen Bedingungen erfüllen und die erforderlichen Mittel herbeischaffen wollen. Aber die Nothwendigkeit muß, (wenn auch nicht in allzuenge Grenzen eingeschränkt,) befriedigend und nach dem Maaßstabe constatirt seyn, den der Umfang des Staats und seine be-

sonderen Verhältnisse bestimmen; nicht minder aber auch nach den Kräften der Beitragspflichtigen, oder nach dem reinen Einkommen von dem gesammten Nationalvermögen und der in dem wirklich sich jährlich erneuernden reinen Einkommen begründeten realen Beitragsfähigkeit.

Dadurch wird allerdings ein Maximum angegeben, und die Constitution für das französische Kaiserreich bestimmte dieses Maximum zu einem Fünftheile des gesammten reinen Volks- oder Nationaleinkommens, und dieses auf das mäßigste berechnet, wäre auch zur Deckung der gewöhnlichen Staatsausgaben völlig genügend gewesen; aber schon in Staaten vom zweiten, dritten und geringeren Range ist es unendlich schwerer, ein Maximum voraus anzugeben, bevor man nicht wenigstens die absoluten Staatsausgaben kennt, die oft ohne Willkühr der Staatsverwaltung durch fremde Impulse gesteigert werden, wozu die im Voranschlag bestimmte Quote des reinen Einkommens bei weitem nicht hinreicht, wenn sich nicht darauf schon in gewöhnlichen Zeiten vorgesehen worden und ein in der Zwischenzeit wohl bewirthschafteter Ueberschuß geblieben ist.

Große Staaten können oft eben so wenig als kleine bei ihrem angenommenen Maximum stehen bleiben. — Auch sie sind von den steigernden Einwirkungen fremder Impulse nicht befreit, aber die weit größeren und mannigfaltigeren Hülfsmittel, die kleinen Staaten nicht so zu Gebote stehen, erleichtern jenen die Fälle der Noth um ein Bedeutendes. — Diese Hülfquellen (Ressources) sind zuweilen nur Scheinmittel, unzulängliches Vermögen zu ersetzen, und manche Finanzmänner sind eben so reich an Gedanken, solche herbeizuschaffen, als der geübteste Chevalier d'industrie, der sich bloß mit Hülfquellen behilft. Aber eine verständige und



redliche Finanzverwaltung nimmt zu solchen ihr unwürdigen Hülfsmitteln nicht ihre Zuflucht; denn sie besitzt ein reelles Capital, das ihrer Fähigkeiten, schickliche und durch das Sittengesetz gebilligte Mittel zu finden, sich das Nothwendige, ohne bleibenden Nachtheil für den Staat, zu verschaffen, wozu die Regierung eines reichen Volkes, in dessen Ueberzeugung von der momentanen Nothwendigkeit größerer Opfer, für die Erfüllung ihres Begehrens allezeit gewisse Bereitwilligkeit antrifft. — In dieser Rücksicht hat die Regierung Großbritanniens ungeheure Ressourcen, und wenn man sie in anderen noch reicheren Ländern nicht in dem Maaße findet, so liegt der Grund wohl offenbar in der Verfassung, unter welcher das Privateigenthum nicht dieselbe Sicherheit wie in Großbritannien besitzt. — Wenn ein Finanzminister im eigenen Lande und mitten im Frieden Requisitionssteuern ausschreiben kann, so vermag er nur die gegründetsten Besorgnisse zu verbreiten, die nachtheiligsten Rückschritte in allen nützlichen Gewerbszweigen zu bewirken, und durch den Schrecken über eine solche Maaßregel alles fernere Vertrauen mit der Gutwilligkeit der Staatsgenossen zu unterdrücken, ihre Kräfte ferner auf die Gesamtkraft im Staate zu verwenden. — Wo der Finanzminister die Drohung aussprechen und auch, sobald es ihm beliebt, realisiren kann, in den Säckel des Vermögenden zu greifen und willkürlich herauszunehmen, eilt jeder, wie in der Türkei, sein Eigenthum zu verbergen und dadurch in Sicherheit zu bringen, daß er so lange mittellos erscheint, bis er seine wohlterworbene Habe in anderen Ländern unterbringen kann, wo er diesen Gefahren nicht ausgesetzt ist. — Aber zum Glück giebt es wohl jetzt in keinem christlichen Staate Originale für ähnliche Abscheu verdienende Beispiele.

Ein Staat, der außer den Steuern noch anderes Vermögen besitzt, welches entweder in vorbehaltenen Theilen seines Territoriums zur eigenen wirthschaftlichen Benutzung, oder in Rechten auf gewisse Urstoffe und deren ausschließende Benutzung besteht, wovon ich in einer künftigen Abhandlung eigens umfassender sprechen werde \*), vermag sich leicht in außerordentlichen Fällen auch außerordentliche Hülfsmittel zu verschaffen. — Das angemessenste und kürzeste ist, in den Augenblicken des eintretenden Bedürfnisses doch wohl nur redliches Vorgehen, das ist, ein solches Vorgehen, wobei Capital und Zinsen vollkommen gedeckt sind, und besonders die Lezten aus dem Staatseinkommen ganz sicher befriediget werden können.

Dieses Vermögen, die Zinsen zu bestreiten, ist auch das Maas für den Schuldenstand des Staats, in welchen er sich einlassen kann.

Hierauf zum wenigsten müssen die Schulden auch allezeit schnell wieder reducirt werden, wenn sie durch ungünstige Zeitereignisse wären höher gebracht worden, und in solchen Fällen ist es an der Zeit, im Zustande des Friedens von dem activen Staatsvermögen an erst erwähnten Werthgegenständen zur Tilgung der Staatsschulden Gebrauch zu machen.

Wenn der Privatmann, welcher mit Schulden beladenes actives Vermögen hat, einen Theil desselben veräußert, um damit den ihm übrigbleibenden Theil schuldenfrei zu machen; so muß er immer einen Theil des Capitalwerths

---

\*) Auf einen Theil dieser Gegenstände bezieht sich meine Abhandlung über Güterverwaltung, deren dritte, mit vielen Zusätzen vermehrte Ausgabe so eben im nämlichen Verlage erschienen ist.

daran verlieren, nämlich jenen, der keine bestimmte und reine Rente ist, wie ich schon früher angedeutet habe.

Dahin gehören alle Nebengewinne, welche Producte eigener Einsicht und Fleißes sind, dann selbst den Verwaltungs- und einen großen Theil des Arbeitslohns. — Er simplifiziret seine Wirthschaft mit augenfälligem Schaden und bezahlt seine Schulden mit einem ihren Betrag namhaft übersteigenden Preis. — Rücksichtlich des Staats hingegen tritt ein ganz anderes Verhältniß ein; der Staat kann sein ähnliches Vermögen nie wie der Privatwirthschafter benutzen. Einsicht und Selbstthätigkeit geben ihm keinen bestimmten Ertrag, und die Wirthschaft durch Administratoren hält keine Vergleichung mit der eigenen aus und kann auch bei dem besten Willen und der gründlichsten Einsicht mit dieser in keine Parallele gestellt werden; denn der Güterverwalter kann und darf zu seiner eigenen Sicherheit und Erhaltung nicht dasselbe thun, was dem Eigenthümer freistehet, der für keinen Erfolg einem anderen zu haften braucht, welcher oft von Zufälligkeiten abhängt, die zu ändern nicht in seiner Macht stehen.

Die Maxime, Schulden durch Veräußerung eines disponiblen oder verkäuflichen Vermögens zu tilgen, ist für einen verschuldeten Staat ungleich anwendbarer, als für den Privatmann, und gemeinlich mit einem Gewinn verbunden, welchen die Vereinfachung der Wirthschaft und sogar die Sicherstellung gegen Verlustgefahren gewährt, da jedes Eigenthum solchen ausgesetzt ist, die entweder den Fond selbst, oder seinen Ertrag, oder beide zugleich treffen können. — Mit diesem Verkauf kann ferner der Staat Vortheile verbinden, die den Werth des Verkaufsgegenstandes sehr erhöhen, er kann mit ihrem Besitz der Eitelkeit der

Käufer schmeicheln, oder ihnen für sich unkostspielige Vortheile gewähren, die sie gern bezahlen, und durch die Verbesserungen, welche ein Privateigenthümer gewöhnlich seinem Besitze hinzufügt und wodurch er dessen Werth vergrößert, gewinnt auch wiederum der Staat als solcher Vortheile, die er sonst nie erhalten würde, weil er es nur in den höchst seltensten Fällen räthlich finden kann, die hierzu nothwendigen Vorschüsse zu machen. Ein fernerer und zwar nicht der unerheblichste Gewinn, der aus dieser Art Schuldentilgung fließt, ist derjenige für den Staat, daß Jeder, der Vermögen besitzt, gern sein Gläubiger ist; daß seine Schuldverschreibungen gesucht werden und nicht unter ihrem Nominalwerth im Preise stehen, dadurch aber dem Staate eine sichere Quelle erhalten wird, gegen die mäßigsten Bedingungen neue Geldanschaffungen im Falle der Nothwendigkeit bewirken zu können, und wenn auch diese nicht eintritt, so hat der Einfluß des Credits der Staatsverwaltung auf die Alimentation aller Staatseinnahmequellen den entschiedensten Einfluß und also auch den höchsten Werth, so wie darum ein niedriger Preis der Staatspapiere in verschuldeten Staaten in allen Zweigen der Staatswirthschaft die nachtheiligsten Folgen hervorbringt.

So allgemein, als gegenwärtig das Verschuldetseyn der Staaten in Europa ist, so stehen doch andere Verhältnisse noch in ungleich näherem Bezug auf den hier vorliegenden Gegenstand, (das Steuerwesen,) — nämlich Erhebung und Comptabilität. In Rücksicht der erstern bedingt die Finanztheorie, daß die Erhebung des von den Staatsgenossen zu leisten habenden Steuerbetrages auf die zweckmäßigste und mindest kostspielige Weise Statt habe, damit die nothwendige Leistung für den Contribuenten weder durch

ihre Form drückend, noch durch die Erhöhung ihres Betrages theurer und lästiger werde.

Letzteres ist ein Hauptgrund für die Verwerflichkeit der indirecten Abgaben und vorzüglich des Mauthsystems, daß es den Steuerpflichtigen den Betrag doppelt bezahlen macht, der sonst für den Staatsbedarf nothwendig wäre. In den vereinigten Niederlanden läßt man sich fünf Millionen bezahlen, wovon kaum drei Millionen in die Staatscassen einfließen. Dieses Verhältniß soll auch für den nämlichen Zweck in Preußen Statt haben, und in Frankreich kommen von den indirecten Abgaben kaum  $\frac{1}{3}$  in die Staatscassen. — Das ist jedoch noch nicht Alles, was den Contribuenten drückt, auch die Formen, welche die Erhebung einiger Abgaben bedingen, wenn anders dadurch eine ergiebige Summe für den Staat einbringlich seyn soll, vermehren für viele ihren Betrag höchst bedeutend, theils durch den Zeitverlust, den sie dabei noch außer der Schmälerung ihrer gewinnbringenden Thätigkeit leiden, theils durch den baaren Geldaufwand, den ihnen diese Zeitversäumniß auf vielfache Art verursacht.

Die einfachste Ordnung im Geschäftsgange ist eine sehr wesentliche Bedingung zur eben ausgesprochenen Zweckerreichung; allein dieses gestatten nicht alle Steuerformen, und darum sind auch nur diejenigen zu empfehlen, welche solche durch ihre Einfachheit zulässig machen.

Die vorher bezeichneten Steuern lassen sich ganz wohl solchergestalt vereinigen, daß sie durch ein der Zahl nach mäßiges Personale erhoben werden können. Besonders eignen sich hierzu die Grund-, Gebäude-, Gewerbs- und Kopfsteuern zur unmittelbaren Erhebung bei den Gemeinden oder dominienweise, welche sie dann an eine von der

Finanzverwaltung aufgestellte Kreis- oder Bezirkssteuercasse abführen; in diese gerade oder auch durch die Rentämter der Dominien können die Einkommensteuern eingebracht werden. Die Stempelgefälle gehen durch Provinzialstempelämter und durch die Justizämter ein, die einen gewissen Verlag nach Maaßgabe ihres Wirkungskreises erhalten und durch eben dieselben, als eigentliche Verlassenschaftsabhandlungsbehörden, können am leichtesten und wohlfeilsten auch die Erbsteuerbeträge eingebracht werden.

Alle festgestellten Steuern haben ihre gedruckten Vorschriften, neben welchen sogleich die geschehenen Entrichtungen mit geringer Mühe eingetragen werden. — Diese gedruckten Vorschriften kommen auch in Rücksicht derjenigen Abgaben in Anwendung, wo zwar Namen und Beträge bei dem Amte, welches die Erhebung besorgt, erst bei und mit der Abstattung eingetragen werden müssen, deren Formen aber zugleich die möglichste Erleichterung der Mühe verschaffen. Ein Fall, der außer den Grund- und Gebäudesteuern in Hinsicht der übrigen Statt findet, bei welchen nicht etwa die Journalsform, (z. B. bei den Erbsteuern und Stempelgefällen,) die angemessenere ist. — Ich setze dabei als entschieden voraus, daß die Rechnungsführung in tabellarischer Form als die zweckmäßigste anerkannt sei. — Die ihr nachtheilige Seite ist zwar, daß sie eine große Genauigkeit voraussetzet und doch leicht Irrungen beim Eintragen entstehen können. Allein da gegen letztere sowohl die Aufmerksamkeit und Uebung der Rechnungsführer, als auch besonders die Theilung der Geschäfte und besonders daß jeder Zweig seine eigene Verrechnung erhält, endlich auch die im Jahre öfters wiederholte Eintragung der Einnahmeposten ziemlich schützt, so wiegt doch die dadurch bewirkte

deutlichste Uebersicht, verbunden mit der sonstigen Leichtigkeit dieser Rechnungsführung und ihrer Kürze, die geringen Anstände dagegen völlig auf. Endlich gewähren die Steuer Scheine, oder sonstigen Aufschreibungen, die in den Händen des Contribuenten verbleiben, eine stets bereite und sichere Controle.

Ich habe so eben die im Jahre öfters wiederholte Eintragung der Einnahmeposten als ein nützlichcs Mittel bemerkt, die Rechnung gegen bedeutendere Unrichtigkeiten sicher zu stellen. Ich betrachte aber auch die Veranlassung hierzu — nämlich die theilweise Entrichtung des Steuerbetrags, als eine oft nothwendige, allezeit aber dem Staate selbst nützliche Erleichterung des Contribuenten. — Daß hierdurch der Steuerpflichtige wesentlich begünstigt wird, ist ohne ferneren Beweis für sich augenfällig genug, — daß er es ohne Abbruch der Zwecke des Staats und ohne dessen Nachtheil wird, ist daraus einleuchtend, daß auch der Staat seine Consumtion theilweise und nicht zur gleichen Zeit befreitet. — Und da der gehemmte Geldumlauf eben so nachtheilig als ein verworrenes Finanzsystem wirkt und die Einnahmen des Contribuenten in unzähligen Fällen verzögert, der dann auch an dem Staate seinen Beitrag zu entrichten verhindert wird, so ist die theilweise Einnahme unstreitig dem Staate vortheilhafter, als ein zeitliches Einschließen zu früh erhobener großer Steuerbeträge in den Cassen; denn diese führen viel mehr Inconvenienzen herbei, welche üble Rückwirkungen durch den gehemmten Geldumlauf auf den Staat selbst äußern müssen.

Die Unläugbarkeit dieser richtigen Behauptung und ihre längst Statt gehabte Anerkennung hat hie und da der Einführung des Papiergeldes einen Vorwand geliehen, um sie

nicht gerade als die Folgen eines in Unordnung gerathenen Finanzsystems mit der ganzen Perspective ihrer weiteren Resultate darzustellen; aber diese treffen dessen ungeachtet ein, sobald das Folum von Gold und Silber für das allzu sehr vervielfältigte neue Repräsentativ unzureichend wird und ihr dunkler Grund keinen Schein mehr giebt. In vorzüglich von der Natur begünstigten Staaten läßt sich dieses freilich noch durch andere solide Unterlagen ersetzen, aber gerade dazu gehören die vollkommensten Kenntnisse des Staats und seiner Kräfte im größten und kleinsten Detail, die man sich nur durch eine Staatsanstalt in dem Sinne erwerben kann, welcher zum erstenmal richtig und umfassend in dem Handbillet Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich vom 18. Juli 1810 ausgesprochen worden, und dessen Aufgabe bereits noch früher von dem Departemento del fomento general del Reino zu Madrid im Stillen zu lösen versucht wurde \*).

Man hat die Zeiteintheilung zur Abgabenerichtung verschieden angerathen, und vorzüglich die Sommermonate vom März bis einschließlich October hierzu als zweckmäßig vorgeschlagen und die Einbringung der Rückstände, so wie die Rechnungsablegung, sollte dann in den letzten beiden Monaten des Jahres Statt finden. Die Steuerbeträge sind jedoch selten so groß, daß sie die Unbequemlichkeit aufwiegen, damit acht Mal des Jahrs in dem

---

\*) Einen kurzen Umriss der Bestimmungen dieser in den Revolutionen wieder untergegangenen könl. Anstalt begreift meine Abhandlung über statistische Büreaux 2c. S. 80 ff., welche zur Ostermesse 1820 im Verlage der Waltherschen Hofbuchhandlung in Dresden erschien. Das Handbillet Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich aber ist wörtlich in meiner in demselben Verlage von dieser Schrift kürzlich erschienenen Abhandlung „Ueber Diplomatie“ S. 37 enthalten.



zuweilen weit entfernten Steueramte zu erscheinen. Nebst dem findet das landwirthschaftliche Einkommen in Entfernungen von großen Ortschaften selten in so kleinen Abtheilungen Statt, welche die Steuerabfuhr ebenfalls in ganz kleinen Raten rätzlich oder nothwendig machte, und darum halte ich vier Termine für völlig genügend, um die Entrichtung zu erleichtern; aber Rückstände sollte man wohl nicht ohne erhebliche Ursachen mehr als durch zwei Quartale anwachsen lassen und in jedem Falle solche im Spätherbst von muthwillig säumigen Zahlern ernstlich eintreiben. — Die Möglichkeit der regelmäßigen Bestreitung des Staatsbedarfs und seine jedesmalige befriedigende Deckung soll und darf durchaus nicht von der Nachlässigkeit, der Unwirthschaftlichkeit und Unordnung abhängig und bedroht seyn. Dasjenige, was der Staat zu leisten hat, soll und darf durch den Eigensinn oder durch die Arbeitscheu oder Schwelgerei einzelner Contribuenten nicht aufgehalten werden. Eine weise Staatsverwaltung wird aber auch der unverschuldeten Armuth und vor allem dem Unglücke beförderlich die Hand zur Wiedererholung bieten, wie auch durch ein gutes Hypotheken- und Creditssystem, das sich nicht blos auf den Adel beschränkt, sondern auf alle Classen der Staatsgenossen ausdehnt, den zeitlich nachtheiligen Wirkungen natürlichen und zufälligen Unglücks, so wie den widrigen Zufällen des geselligen Weisamenseyns begegnen und zum voraus auf alle Möglichkeiten dieser Art und ihre Unschädlichmachung möglichst bedacht seyn.

Alles hängt jedoch am meisten von den besonderen Localitäten und individuellen Verhältnissen ihrer Einwohner ab; nach solchen muß auch die Besteuerung eingeleitet seyn und zwar in Bezug auf Quantität und Qualität; aber eine totale

Veränderung in den Maximen selbst können auch diese Umstände nicht hervorbringen, und schwerlich werden andere Besteuerungsarten die hier vorgeschlagenen ersetzen können, weil die Erhebung ganz sicher in allen anderen Fällen kostspieliger seyn würde, folglich entweder zu unergiebig, davon die Verwaltungskosten zu bestreiten, oder uneinbringlich, wenn sich die Steuern weiter als auf eine mäßige Schmälerung des Gewinns ausdehnen und eben deswegen eine so drückende Last werden, daß ihre Entrichtung von keinem Individuum übernommen werden kann.

In vielen Alpenthälern, wo nur die höchste Armuth ihre Heimath hat, und ein Theil der Einwohner mehr als die Hälfte des Jahres in fremden Gegenden seinen Unterhalt für sich und seine zurückgelassenen Familien zu verdienen suchen muß, können wohl Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern nur höchst unbedeutend seyn, und es ist ein wohlthätiges Geschenk der Natur, wenn die Bewohner solcher Landstriche sich durch gewisse mechanische Fertigkeiten mehr als ihren nothdürftigsten Unterhalt erwerben, oder in der Fremde während der milderen Jahreszeit so viel verdienen können, als sie in der rauhesten sodann im Kreise ihrer Familien verzehren. Unter solchen Umständen reichen die einbringlichen Steuern niemals hin, und dergleichen Gegenden sind sogar schwer vor gänzlicher Verödung zu bewahren, wenn nicht in ihnen zufällig ein Mann erscheint, wie etwa Johann de Metz und die Gebrüder Binatzer den wenigen Bewohnern des überaus unfruchtbaren Grödnertals in Tyrol, deren ersterer auf einem der undankbarsten Erdflecken, den man finden kann, im Jahre 1703 den angemessensten Kunstgewerbszweig einführte, indem er den Grödnern nicht nur das Wilderschneiden aus Holz lehrte, sondern ihnen auch die

Anleitung gab, ihre erzeugten Schnitzwerke als verkäufliche Waare ins Ausland zu bringen. Diesem Industriezweig wurde etwas später ein zweiter hinzugefügt, nämlich das Spitzenklöppeln. Seit dieser Zeit haben die Grödnner mit diesen von ihnen erzeugten Artikeln einen Handel unternommen, der sich über ganz Italien, Spanien, England, Frankreich und einen Theil von Deutschland und Rußland ausbreitet. In dieser Gegend, wo noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts kaum 300 Menschen das elendeste Leben kümmerlich fristeten, erfreuen sich jetzt über 1600 Individuen in 253 wohlgebauten Häusern eines gewissen Wohlstands; ihr Wohlthäter ruht in ihrer Mitte und erhält sich im dankbarsten Andenken.

In diesem Maasse hat es freilich selten in anderen Gegenden geglückt, einen ähnlichen Wohlstand hervorzubringen, aber man trifft doch auf mehr als einen Fall, wo sich die Einwohner durch ihren Fleiß und ihre Industrie Mittel zu ihrer Erhaltung und sogar zur bedeutenden Bervollkommnung ihres Zustandes schufen, obschon die Natur dem Menschen kaum einen Aufenthalt erlauben zu wollen schien. Diesen Fall trifft man in der Umgebung des Dorfes Sand, in der rauhesten Gebirgsgegend des bairischen Obermainkreises an, wo sich über 300 Familien blos von Korbmachen wohl ernähren. Die Holzwaarenerzeugung verschafft den armen Gebirgsbewohnern in Berchtesgaden den größten Theil ihres Unterhalts, welcher aus weiter Ferne zusammengebracht wird, wohin sie, wie die Grödnner, ihre Waaren verbreiten. Die Holzzuhrenmanufactur ist für einen Theil der Einwohner des württembergisch-badenschen Schwarzwaldes dasselbe. Aus vielen anderen gleich unfruchtbaren Gegenden wandern die männlichen und arbeitsfähigen weiblichen Einwohner im

Sommer förmlich aus, um in anderen menschenarmen aber fruchtbaren Gegenden, als Hülfсарbeiter bei den verschiedenen landwirthschaftlichen Berrichtungen sich gebrauchen zu lassen; so ein Theil der Carpathenbewohner in das südliche Ungarn; die Obersteiermärker aus vielen Hochgegenden, wo sie keinen Verdienst beim Bergbau und den Forstbenutzungen erhalten, nach dem steiermärkischen Unterlande und nach Niederösterreich; die Zillerthaler (jetzt zu Tyrol gehörend,) und viele Slavonier aus Oberungarn durchwandern mit Del und Materialkästchen auf dem Rücken viele Länder um einen unbedeutenden Gewinn; andere Tyroter, vorzüglich aus dem engen und unfruchtbaren Teffereggertal, verbreiten und verkaufen auf eine ähnliche Art den Oberschwaben ihre erzeugten Wollentepiche durch ganz Deutschland, Holland und Frankreich. Die Borralberger in Tyrol vermindern die Zahl der Consumenten durch den Verkauf ihrer Kinder als Viehhirten nach Schwaben; und theilt auch damit, daß sie sich als Maurer im Auslande in den Sommermonaten verdingen; selbst aus den minder fruchtbaren Gegenden Westphalens ziehen haufenweise die sogenannten Hollandsgänger als Leichgräber aus, um ihre Gesundheit und ihr Leben zu den Arbeiten in den niederländischen Moorgründen für wenige Gulden zu verkaufen, von denen viele nicht einmal mehr im Stande sind, den kleinen Preis für ihre höchsten irdischen Güter den Ihrigen noch selbst zu überbringen. Hier scheint indessen nur Mangel an Grundeigenthum, oder der Mangel an Unterhalt und Geldkräften zur Selbstbenutzung Veranlassung zu geben und dieses sind die Fälle, wo die Staatsverwaltung mit Hülfе, Anleitung und zeitlicher Unterstützung eintreten soll und bei vielen Gelegenheiten auch vermag. Hier, auf solchem Boden, muß sie an ihre Nachfolger fürsorgend denken und Samen aus-

fiiren, von dem eine künftige Generation von Regierten und Regierern die Früchte ernten kann. — Unter der Herrschaft des Grafen Billana-Perlas waren die wenigen Einwohner der großen Dominien Brod und Grobnik im österrichischen Seeküstenlande, (vormals ein Theil von Cività-Croatien,) in den elendesten Umständen. Ein Theil erhielt seine erbärmliche Existenz vom Straßenraube, und war in beständiger Gefahr, sein Leben auf dem Richtplatze enden zu müssen. Wollte der Eigenthümer diese seine große Besitzung, (ansehnlichen deutschen Fürstenthümern an Umfang gleich,) nicht ganz in eine menschenleere Wüdnis verwandelt sehen, so war er genöthigt, den wenigen angefessenen Einwohnern Brodfrüchte zu schenken und mit größeren Frachtkosten, als selbst ihr Einkaufspreis in Ungarn war, zur Vertheilung an Ort und Stelle zu schaffen. Dazu reichten seine pecuniären Kräfte nicht hin und sein reicherer Besiznachfolger fand es nicht minder lästig, doch lange, ohne Abhülfsmittel ausfindig machen zu können.

Erst nachdem dieser Erdstrich durch geodätische Aufnahme und durch die genauesten Erörterungen seiner Localverhältnisse und ihres Zusammenhanges mit der Umgegend bekannt genug war, ergaben sich auch durch seine deutlichere Uebersicht im Ganzen die hier allein anwendbaren Mittel: Menschen auf diesem gegen allen Fleiß undankbaren Boden nicht nur zu erhalten, sondern auch die vorhandenen noch vielfach zu vermehren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich selbst durch ihre Arbeit und Industrie die benötigten Subsistenzmittel zu erwerben. Die ihnen bis dahin verabfolgte Unterstützung an Lebensmitteln wurde den wenigen Einwohnern auch noch weiter, aber nur unter der Bedingung verabfolgt, daß sie eine bequeme Straße von dem Rulpaflusse

bei Bröd bis an die sogenannte Caroliner = Hauptpoststraße in der Richtung erbauten, die ein nur von Schleichhändlern (Schmugglern) und Räubern bis dahin betretener, wenigen bekannter Waldweg bezeichnete. Dadurch wurde ein ansehnlicher Theil der dichtesten Waldung aufgeschlossen. Es wurden Eisenerze entdeckt, die zwar arm und für den Unternehmer eines solchen Baues kaum gewinnversprechend, aber doch die Kosten ihrer anfänglichen Gewinnung und Bereitung so lange deckten, als man das Holz auf keine andere Weise nutzbringend zu machen im Stande war und die dafür bewirkte Ansiedelung zugleich einen höheren Zweck befördern half. Diese Verhältnisse motivirten auch die Anlegung einer Potaschensiederei, so verwerflich sonst diese Waldbenutzungsweise auch seyn mag, denn hier konnten Hunderttausende von überständigen Bäumen und halb verfaulten, durch Windstürme niedergeworfenen Stämme doch nicht besser benutzt werden. Diesen ersten Unternehmungen folgten dann mehrere andere nutzbringendere; nachdem durch Errichtung mehrerer Forsteien und ihre angemessene Vertheilung die öffentliche Sicherheit hergestellt, die Waldungen durch Ansiedelungen vieler Holzhauerfamilien nutzbar gemacht, der Verdienst durch Vorrichtungen des für den Schiffbau tauglichen Holzes vermehrt und letzteres selbst erst für mehrere Zwecke verarbeitet und werthhafter gemacht wurde. Durch diese und andere Mittel, welche hier der Raum nicht erlaubt, umständlicher anzuführen, wurde die Bevölkerung in einer mäßigen Reihe von Jahren mehr als siebenfach erhöht, denn im Jahre 1754 befanden sich im Umfange der bei 10 Quadratmeilen großen Herrschaft Bröd nicht mehr als 1198 Einwohner von jedem Alter, und nach einer im Jahre 1803 von mir angeordneten genauen

Volkszählung belief sich die Einwohnerzahl dieser Herrschaft in 99 benannten größeren und kleineren Ortschaften auf 8933; an Zug- und Nutzvieh wurden 1104 Pferde, 1396 Ochsen, 654 Kühe, 5056 Schafe und 234 Schweine gezählt; ferner befanden sich 1803 in dieser Besizung 3 Breter- und 31 Mahlmühlen an den Flüssen Kulpä, Kulpicza, Dobra, Delnicza und Bellicza, die insgesammt in diesem Dominium entspringen. An der Kulpicza ist ein Eisenhammer und unweit davon, nächst der kleinen Bellicza, die Eisenerzgruben; an 13 Orten bestehen Kalkbrennereien; in den größeren Ortschaften waren im genannten Jahre, außer den gewöhnlichen Handwerkern für den gemeinsten Localbedarf, an anderen Gewerbsleuten 21 Tuchmacher, 8 Leinweber, 2 Weißgerber, 4 Färber, 4 Tischler, 3 Büchsenmacher, 4 Gärtler, 1 Riemer, 7 Sattelmacher, 6 Fischneßstricker, 6 Krämer und 86 Holzarbeiter ansässig, welche vorzüglich Binderholz und Schindeln bereiteten. Zu derselben Zeit belief sich der Umfang der Waldungen auf 36,585 österreichische Joche und 650 Quadratlastern; sie waren im Vergleich mit der früher angedeuteten Epoche über die Hälfte bereits vermindert worden, und in dem Maße hatte sich mit den vermehrten menschlichen Wohnungen auch der Bodenraum erweitert, welcher anderen localgemäßen nützlicheren Culturarten konnte gewidmet werden. In der Herrschaft Grobnik bei Fiume wurden 1754 noch kaum 900 Menschen gezählt, im Jahre 1803 aber hatte sie 3737 Einwohner. So wurde bewirkt, daß ein nicht unbedeutender Landstrich einträglich wurde, welcher noch vor dreißig Jahren seinem Besizer namhafte Kosten verursachte, ohne das mindeste einzubringen; und wenn nicht wieder unnöthige Rückschritte gemacht werden, so kann diese Besizung künftig noch mit reicheren

Früchten die Bemühungen und Kosten vergüten, die auf solche verwendet werden und deren Anfangs vorgestektes Ziel noch bei weitem nicht vollkommen erreicht ist.

Auf eine ähnliche, jedoch verschiedene Weise lassen sich überall unwirthbare Gegenden durch des Menschen Fleiß und Fähigkeit verbessern; aber allgemeine Verbesserungsmittel des Bodens giebt es eben so wenig als Universalarzneln, und man wird nur dann einen fruchtbaren Erfolg bewirken, wenn man jedes Local als einen einzigen und besonders gegebenen Fall ansieht, würdiget und den Umständen gemäß behandelt, die man also auch nothwendig vollkommen kennen muß. — Indessen wäre es eine unkluge Uebertreibung, wenn die Finanzverwaltung ihre Aufmerksamkeit auf die Cultur von Wüstenen beschränken wollte, da ihrer Besorgung so viele noch wichtigere und schneller einträgliche Gegenstände vorliegen. Nur dieses ist allgemeine Regel: daß ihre Operationen von der individuellsten Wohlfahrt im Staate ausgehen müssen, weil das Einkommen des Staats in einem gewissen Verhältnisse mit dem National- und Volksvermögen steht, welches die Hauptquellen von jenem sind. Zuerst muß das Volk reich seyn, dann gedeihet und erhält sich auch sicher unter allen Umständen die Kraft des Staats. Einen auffallenden Beweis hiervon giebt Großbritannien, dessen Staatseinkommen nur darum groß ist, weil sein Volksvermögen ungeheuer groß ist, wozu noch viel partielles Nationalvermögen kommt, in welchem der Staat schon öfters die wichtigsten und ergiebigsten Hülfsmittel fand, womit die Regierung mehr als irgend eine andere auszurichten vermochte, obschon sie in große Schulden versunken und alle Jahre diese durch neue Anleihen noch mehr zu häufen genöthiget ist. Aber das Hauptstreben der brittischen Re-



gierung ist auch dahin gerichtet, den Gewerbsfleiß und die Industrie des brittischen Volkes auf alle Art zu ermuntern und zu unterstützen. Es hat für diesen Zweck mehr als einen Krieg geführt, oder vielmehr, es führt seit 200 Jahren beinahe alle seine Kriege dieses Zweckes wegen, und überläßt es den Individuen, durch ihren Fleiß zu schaffen und ihrer Sparsamkeit, die erworbenen Capitalien aufzusammeln und sie als Darleihen der Regierung zu übergeben, oder neuen gewinnbringenden Verwendungen zu widmen.

Was jedoch Großbritanniens geographische und physische Lage möglich macht und das Genie seiner Einwohner wohl zu benutzen versteht, läßt sich nicht in Binnenländern und solchen Staaten in Anwendung bringen, die keine ähnliche Gelegenheit zum Erwerbe haben. — In anderen Ländern vertheilen sich Lohn und Capitalgewinnst ganz anders und die Theilgebüß des Staats fällt hiervon auch in jeder Beziehung anders aus.

Das giebt dann andere Formen und Regeln bei dem Steuerwesen, neben welchen die Staaten des festen Landes auch meistens noch sonstiges mehr oder weniger beträchtliches Vermögen erwähnter Art besitzen, von welchem in Großbritannien nur ein Theil vorkommt.

Wo also die Umstände anders sind, müssen auch die Maximen der Staats- und der Finanzverwaltung jenen angemessen seyn, doch dürfte ein Abgabensystem, das auf den ausgesprochenen Grundsätzen beruht, wegen seiner Einfachheit wohl nirgends großer Abänderungen, oder um ganz abgeschlossen zu seyn, bloß einer eben so einfachen Einrichtung seiner Comptabilität bedürfen. — Der nun seit längerer Zeit verstorbene österreichische Herr Minister, Graf von Lazansky, glaubte einst, meinen Einrichtungen des Domainenz

2702  
L 40

rechnungswesens \*) nicht nur seinen Beifall schenken zu dürfen, sondern fand solche auch geeignet, auf allen österreichisch-kaiserlichen Staatsgütern eingeführt zu werden; die Dauer dieser Einführung soll jedoch mit dem Tode des erwähnten Chefs wieder aufgehört haben. — Ob es die erhaltenen Zusätze und Abänderungen bewirkten, oder die Interessen der Rechnungsleger, oder die Zwecke der Buchhaltungen, oder ob meine Idee selbst den übrigen Administrationsformen der Staatsgüter nicht entsprochen habe, kann ich nicht angeben, da ich später zu keiner weiteren Kenntniß über das Geschehene selbst gelangte.

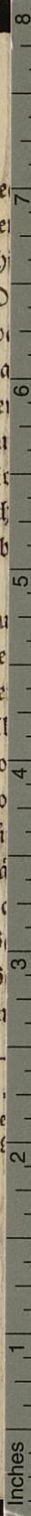
Möge nun das, was ich hier aus innerer Ueberzeugung ausgesprochen habe, auch mit der der Wahrheit gebührenden Liebe aufgenommen werden, die ich am sichersten auf dem Wege der Deffentlichkeit zu finden hoffe. — Ohne die Absicht, persönliche Interessen auf solchem zu erreichen und noch mehr, von jener entfernt, Neuerungen, deren Erfolg noch ungewiß wäre, vorzuschlagen, betrat ich ihn, unbekümmert, ob ich bereits mehr oder minder bekannte Gegenstände, die mir in meinem Beruf vorkamen, oder sonst Objecte meiner Erfahrung geworden sind, in das öffentliche Gespräch einführe, sobald mir solche ihrer Wichtigkeit oder Gemeinnützigkeit wegen auf eine besondere Theilnahme im öffentlichen Leben einen Anspruch zu haben schienen.

---

\*) Ich habe es in der dritten Ausgabe meiner Abhandlung: „Ueber die Verwaltung der Landgüter,“ welche so eben im nämlichen Verlage erschien, S. 59 u. ff. in seiner allgemeinsten Form berührt.

2407  
L40

re  
fe  
ch  
D  
w  
ha  
te  
tu  
tic  
ich  
üb  
au  
de  
de  
M  
no  
no  
fü  
fid  
jed  
G  
G  
im  
die  
ka



Centimètres **TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007



Schenken zu dür-  
af allen österrei-  
zu werden; die  
an Tode des erz-  
Ob es die erz-  
, oder die Zu-  
te der Buchhal-  
gen Administra-  
en habe, kann  
eiteren Kenntniß  
  
er Ueberzeugung  
hrheit gebühren-  
n sichersten auf  
e. — Ohne die  
zu erreichen und  
, deren Erfolg  
ich ihn, unbe-  
bekannte Gegen-  
oder sonst Ob-  
das öffentliche  
Wichtigkeit oder  
ere Theilnahme  
n schienen.  
  
handlung: „Ueber  
im nämlichen Ver-  
Form berührt.



